

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika leisten einander auf der Grundlage des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung vom 29. August 1989 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 1. Juni 2006 seit vielen Jahren Unterstützung in Steuersachen. Zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zu intensivieren, insbesondere durch Ausbau des automatischen Informationsaustausches. Darüber hinaus sollen die Ziele, die die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Gesetz vom 18. März 2010 über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“ – „FATCA“) verfolgen, auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 31. Mai 2013 enthält die hierzu erforderlichen Regelungen. Mit diesem Abkommen verpflichtet sich jede Vertragspartei, die im Abkommen bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in der anderen Vertragspartei erforderlichen Informationen regelmäßig zu erheben und der anderen Vertragspartei automatisch zu übermitteln.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus der Schlussbemerkung der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben

Der erweiterte automatische Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

Der Aufwand der Verwaltung erhöht sich durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches wie folgt:

– in TEuro –	2013	2014	2015	2016	2017
Planung	135	300	0	0	0
Entwicklung	29	827	300	0	0
Pflege	0	470	480	486	492
Betrieb	0	500	288	318	318
Gesamt	164	2 097	1 068	804	810

Der dargestellte Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2014 berücksichtigt.

Der ggf. den Landesfinanzbehörden entstehende Aufwand durch die Auswertung der Informationen, die Deutschland aus den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten wird, ist nicht quantifizierbar.

E. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und
hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten
bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 31. Mai 2013 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 4. Juni 2013

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch das Abkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten Informationen über Konten zu erheben, die sie für in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtige Personen führen und den Vereinigten Staaten von Amerika automatisch zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von

- Jahresendsalden der Konten und
- gutgeschriebenen Kapitalerträgen, einschließlich Einlöschungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Bei den Überprüfungsverfahren besteht für Konten natürlicher Personen eine Geringfügigkeitsgrenze von 50 000 US-Dollar beziehungsweise 250 000 US-Dollar für bestehende rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenver-

sicherungsverträge. Im Gegenzug verpflichten sich die Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, Informationen über Zins- und Dividendeinkünfte zur Verfügung zu stellen, die die Vereinigten Staaten von Amerika von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten über in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Personen erhalten, und sich darüber hinaus für einen gleichwertigen Informationsaustausch einzusetzen.

Mit dem Abkommen werden die deutschen Finanzinstitute von ihrer nach dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bestehenden Pflicht ausgenommen, mit den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika Vereinbarungen abschließen zu müssen, um die dort vorgesehenen Quellensteuereinbehalte zu vermeiden.

Beide Vertragsparteien sehen in dem durch das Abkommen weiter ausgebauten automatischen Informationsaustausch einen wichtigen Schritt zur noch effektiveren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Auf der Grundlage der Abkommensregelungen beabsichtigen beide Vertragsparteien, sich mit anderen Partnern, insbesondere mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union, dafür einzusetzen, die Standards der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu einem globalen System weiterzuentwickeln.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beiträgt.

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

den Vereinigten Staaten von Amerika

zur

Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als
Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen
Informations- und Meldebestimmungen

In der Erwägung, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten und von dem Wunsch geleitet sind, ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zu schließen, wodurch diese Beziehungen weiter gestärkt werden,

in der Erwägung, dass Artikel 26 des am 29. August 1989 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der durch das am 1. Juni 2006 in Berlin unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als „Doppelbesteuerungsabkommen“ bezeichnet) den steuerlichen Informationsaustausch einschließlich des automatischen Austauschs ermöglicht,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“, im Folgenden als „FATCA“ bezeichnet) bekannten steuerlichen Informations- und Meldebestimmungen erlassen haben, mit denen für Finanzinstitute Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Konten eingeführt werden,

in der Erwägung, dass die Bundesrepublik Deutschland das dem FATCA zugrundeliegende politische Ziel der Förderung der Steuerehrlichkeit unterstützt,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Informationen über bestimmte von US-amerikanischen Finanzinstituten geführte Konten von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen erheben und sich dazu verpflichten, diese Informationen mit der Bundesrepublik Deutschland auszutauschen und dabei ein gleichwertiges Austauschniveau anzustreben,

in der Erwägung, dass sich die Vertragsparteien langfristig für die Schaffung einheitlicher Melde- und Sorgfaltsstandards für Finanzinstitute einsetzen,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika anerkennen, dass die Meldepflichten nach dem FATCA mit anderen Meldepflichten deutscher Finanzinstitute für US-amerikanische Besteuerungszwecke abgestimmt werden müssen, um Doppelmeldungen zu vermeiden,

in der Erwägung, dass mit einer zwischenstaatlichen Vorgehensweise bei der Durchführung des FATCA rechtliche Hindernisse überwunden werden könnten und die Belastung für die deutschen Finanzinstitute verringert würde,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien von dem Wunsch geleitet sind, ein Abkommen zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich FATCA auf der Grundlage innerstaatlicher Meldungen und eines gegenseitigen automatischen Austauschs nach dem Doppelbesteuerungsabkommen und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstiger Schutzvorkehrungen, unter anderem der Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgetauschten Informationen –

sind die Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens und seiner Anlagen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) haben die folgenden Ausdrücke die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Vereinigte Staaten“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich ihrer Bundesstaaten und, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Landgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Binnengewässer sowie den Luftraum und das Küstenmeer der Vereinigten Staaten

von Amerika und alle Meeresgebiete außerhalb des Küstenmeers, in denen die Vereinigten Staaten nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben dürfen; der Ausdruck umfasst jedoch nicht die Amerikanischen Außengebiete. Jede Bezugnahme auf einen „Bundesstaat“ der Vereinigten Staaten umfasst den District of Columbia.

- b) Der Ausdruck „Amerikanisches Außengebiet“ bedeutet Amerikanisch-Samoa, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, den Freistaat Puerto Rico oder die Amerikanischen Jungferninseln.
- c) Der Ausdruck „IRS“ bedeutet die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service).
- d) Der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ bedeutet, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Landgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Binnengewässer sowie den Luftraum und das Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland und alle Meeresgebiete außerhalb des Küstenmeers, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben darf.
- e) Der Ausdruck „Partnerstaat“ bedeutet einen Staat, für den ein mit den Vereinigten Staaten geschlossenes Abkommen zur Erleichterung der Durchführung des FATCA in Kraft ist. Der IRS veröffentlicht eine Aufstellung aller Partnerstaaten.
- f) Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet
 - 1. in den Vereinigten Staaten den Finanzminister oder seinen Vertreter und
 - 2. in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat.

- g) Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizizierte Versicherungsgesellschaft.
- h) Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
- i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- i) Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.
- j) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):
1. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,

2. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
3. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung.

Dieser Buchstabe ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force on Money Laundering“, FATF) vereinbar ist.

- k) Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.
- l) Der Ausdruck „deutsches Finanzinstitut“ bedeutet
 - i) ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, oder
 - ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- m) Der Ausdruck „Finanzinstitut eines Partnerstaats“ bedeutet
 - i) ein in einem Partnerstaat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb des Partnerstaats befinden, oder

- ii) eine Zweigniederlassung eines nicht im Partnerstaat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich im Partnerstaat befindet.
- n) Der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ bedeutet je nach Zusammenhang ein meldendes deutsches Finanzinstitut oder ein meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut.
- o) Der Ausdruck „meldendes deutsches Finanzinstitut“ bedeutet ein deutsches Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes deutsches Finanzinstitut handelt.
- p) Der Ausdruck „meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut“ bedeutet
 - i) ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden, oder
 - ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in den Vereinigten Staaten befindet, vorausgesetzt, das Finanzinstitut beziehungsweise die Zweigniederlassung verfügt über, erhält oder verwahrt Einkünfte, über die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Informationen auszutauschen sind.
- q) Der Ausdruck „nicht meldendes deutsches Finanzinstitut“ bedeutet ein deutsches Finanzinstitut oder einen sonstigen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rechtsträger, das beziehungsweise der in Anlage II als nicht meldendes deutsches Finanzinstitut ausgewiesen ist oder auf sonstige Weise nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter gilt.

- r) Der Ausdruck „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der nach Artikel 5 Absatz 2 als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.
- s) Der Ausdruck „Finanzkonto“ bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst
1. im Fall eines Rechtsträgers, der nur aufgrund seiner Eigenschaft als Investmentunternehmen als Finanzinstitut gilt, Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (ausgenommen regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungen) an dem Finanzinstitut,
 2. im Fall eines nicht unter Nummer 1 beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut (ausgenommen regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungen), sofern
 - i) der Wert der Eigen- beziehungsweise Fremdkapitalbeteiligung unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich anhand von Vermögenswerten ermittelt wird, die zu abzugsteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen führen, und
 - ii) die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach diesem Abkommen eingeführt wurde, sowie
 3. von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten-

oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines in Anlage II von der Begriffsbestimmung von „Finanzkonto“ ausgenommenen Kontos oder Produkts erbracht wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ kein Konto, Produkt oder Vereinbarung, die in Anlage II von der Begriffsbestimmung von „Finanzkonto“ ausgenommen sind.

- t) Der Ausdruck „Einlagenkonto“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.
- u) Der Ausdruck „Verwahrkonto“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem ein Finanzinstrument oder ein Kapitalanlagevertrag verwahrt wird (unter anderem Anteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft, Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldturkunden, Währungs- oder Warengeschäfte, Kreditausfallswaps, nicht auf Finanzindizes basierende Swaps, Termin/Swap-Kontrakte, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge sowie Optionen oder sonstige Derivate).
- v) Der Ausdruck „Eigenkapitalbeteiligung“ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts

betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten gilt als Begünstigter eines ausländischen Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.

- w) Der Ausdruck „Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.
- x) Der Ausdruck „Rentenversicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.
- y) Der Ausdruck „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert von mehr als 50.000 US-Dollar.
- z) Der Ausdruck „Barwert“ bedeutet
 - i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder

- ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann,

je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Barwert“ nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags zahlbaren Betrag in Form

1. einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
 2. einer Rückerstattung einer bereits aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines Lebensversicherungsvertrags) gezahlten Prämie an den Versicherungsnehmer bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder Neuermittlung der Prämie wegen Fehlbuchung oder vergleichbarem Fehler oder
 3. einer auf Grundlage des versicherungstechnischen Verlaufs des betreffenden Vertrags beziehungsweise der betreffenden Gruppe an den Versicherungsnehmer gezahlten Dividende.
- aa) Der Ausdruck „bestehendes Konto“ bedeutet ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2013 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.
 - bb) Der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ bedeutet je nach Zusammenhang ein US-amerikanisches oder deutsches meldepflichtiges Konto.
 - cc) Der Ausdruck „deutsches meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein von einem

meldenden US-amerikanischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, sofern

- i) im Fall eines Einlagenkontos der Kontoinhaber eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person ist und jedes Kalenderjahr Zinsen in Höhe von mehr als 10 US-Dollar auf dieses Konto eingezahlt werden oder
 - ii) im Fall eines Finanzkontos, das kein Einlagenkonto ist, der Kontoinhaber eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person ist, einschließlich Rechtsträgern, die ihre steuerliche Ansässigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erklären, und auf das Konto Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen, die den Meldepflichten nach Untertitel A Kapitel 3 oder 61 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten unterliegen, eingezahlt oder gutgeschrieben werden.
- dd) Der Ausdruck „US-amerikanisches meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind oder ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger, der von einer oder mehreren spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten beherrscht wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt ein Konto nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, wenn es nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Anlage I nicht als ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wird.
- ee) Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne

dieses Abkommens, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

- ff) Der Ausdruck „Person der Vereinigten Staaten“ bedeutet einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, sofern
- i) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - ii) eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist.

Dieser Buchstabe ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen.

- gg) Der Ausdruck „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“ bedeutet eine Person der Vereinigten Staaten, jedoch nicht

- i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- ii) eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft,
- iii) die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,
- iv) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein Amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder Amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder Amerikanischen Außengebiete befindet,
- v) eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- vi) eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten
- vii) ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- viii) eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über

- Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger,
- ix) ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
 - x) ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten beschriebener Trust,
 - xi) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen) oder
 - xii) ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten.
- hh) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel einen Trust.
- ii) Der Ausdruck „nicht US-amerikanischer Rechtsträger“ bedeutet einen Rechtsträger, der keine Person der Vereinigten Staaten ist.
- jj) Der Ausdruck „abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle“ bedeutet eine Zahlung von Zinsen (auch Emissionsdisagios), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Bezügen oder sonstigen festen oder ermittelbaren jährlichen oder regelmäßigen Einnahmen, Gewinnen oder Einkünften, sofern diese Zahlung aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammt. Ungeachtet der vorstehenden

Bestimmungen umfasst eine abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle nicht eine Zahlung, die in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten nicht als abzugsteuerpflichtig gilt.

- kk) Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbunden betrachten, wenn die beiden Rechtsträger nicht Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten sind.
- ll) Der Ausdruck „US-amerikanische Steueridentifikationsnummer“ bedeutet die Bundessteuer-Identifikationsnummer eines US-amerikanischen Steuerpflichtigen.
- mm) Der Ausdruck „deutsche Steueridentifikationsnummer“ bedeutet die Identifikationsnummer eines deutschen Steuerpflichtigen.
- nn) Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der FATF vereinbar ist.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht anderweitig definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht der das Abkommen anwendenden Vertragspartei zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

Artikel 2

Verpflichtung zur Beschaffung und zum Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 beschafft jede Vertragspartei die in Absatz 2 genannten Informationen in Bezug auf alle meldepflichtigen Konten und tauscht diese Informationen nach einem automatisierten Verfahren aufgrund des Artikels 26 des Doppelbesteuerungsabkommens jährlich mit der anderen Vertragspartei aus.

(2) Die zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen sind

- a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf jedes US-amerikanische meldepflichtige Konto bei allen meldenden deutschen Finanzinstituten:
 1. Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem nicht US-amerikanischen Rechtsträger, für den nach Anwendung der in Anlage I aufgeführten Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, Name, Anschrift und (gegebenenfalls) US-amerikanische Steueridentifikationsnummer dieses Rechtsträgers und aller spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten;

2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
3. Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts;
4. Kontostand oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde;
5. bei Verwahrkonten:
 - (A) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und
 - (B) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende deutsche Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und

7. bei allen anderen Konten, die nicht unter Nummer 5 oder 6 fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden;
- b) im Fall der Vereinigten Staaten in Bezug auf jedes deutsche meldepflichtige Konto bei allen meldenden US-amerikanischen Finanzinstituten:
1. Name, Anschrift und deutsche Steueridentifikationsnummer aller Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und Inhaber des Kontos sind;
 2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
 3. Name und Identifikationsnummer des meldenden US-amerikanischen Finanzinstituts;
 4. Bruttobetrag der auf ein Einlagenkonto eingezahlten Zinsen;
 5. Bruttobetrag der Dividenden aus US-amerikanischen Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
 6. Bruttobetrag anderer Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, soweit diese nach Untertitel A Kapitel 3 oder 61 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten meldepflichtig sind.

Artikel 3

Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

(1) Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines US-amerikanischen meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden, und der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines deutschen meldepflichtigen Kontos können nach den Grundsätzen des US-amerikanischen Bundeseinkommensteuerrechts bestimmt werden.

(2) Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt, auf die die jeweiligen Beträge lauten.

(3) Im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 sind für 2013 und alle Folgejahre Informationen zu beschaffen und auszutauschen, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Im Fall der Bundesrepublik Deutschland
 1. sind für 2013 und 2014 nur die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 4 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen,
 2. sind für 2015 die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 7 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen, ausgenommen die unter Buchstabe a Nummer 5 Unterabsatz B beschriebenen Bruttoerlöse, und
 3. sind für 2016 und die Folgejahre die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 7 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen;
- b) im Fall der Vereinigten Staaten sind für 2013 und die Folgejahre alle unter Buchstabe b genannten Informationen zu beschaffen und auszutauschen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, und vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 4 sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, die deutsche oder US-amerikanische Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person zu beschaffen und den ausgetauschten Informationen beizufügen, wenn diese Steueridentifikationsnummer nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist. In diesem Fall beschaffen die Vertragsparteien das Geburtsdatum der betreffenden Person und fügen es den ausgetauschten Informationen bei, wenn es in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 werden die in Artikel 2 beschriebenen Informationen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht, auf das sich die Informationen beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung werden die Informationen für das Kalenderjahr 2013 spätestens bis 30. September 2015 ausgetauscht.

(6) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten schließen im Rahmen des in Artikel 25 des Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen Verständigungsverfahrens eine Vereinbarung, in der

- a) die Verfahren für die in Artikel 2 beschriebene Verpflichtung zum automatischen Austausch festgelegt,
- b) gegebenenfalls zur Durchführung des Artikels 5 erforderliche Vorschriften und Verfahren aufgestellt sowie
- c) bei Bedarf Verfahren für den Austausch der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b gemeldeten Informationen festgelegt

werden.

(7) Alle ausgetauschten Informationen unterliegen der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstigen Schutzvorkehrungen, unter anderem den

Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der ausgetauschten Informationen.

Artikel 4

Anwendung des FATCA auf deutsche Finanzinstitute

(1) Behandlung meldender deutscher Finanzinstitute. Jedes meldende deutsche Finanzinstitut wird so behandelt, als würde es § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten einhalten und nicht der entsprechenden Abzugsteuer unterliegen, sofern die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 2 und 3 in Bezug auf das jeweilige meldende deutsche Finanzinstitut nachkommt und das meldende deutsche Finanzinstitut

- a) US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert und die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a meldepflichtigen Informationen jährlich in dem in Artikel 3 genannten Zeitraum und in der entsprechenden Form an die deutsche zuständige Behörde meldet;
- b) jeweils für 2015 und 2016 den Namen jedes nicht teilnehmenden Finanzinstituts, an das es Zahlungen geleistet hat, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen jährlich an die deutsche zuständige Behörde meldet;
- c) den Registrierungspflichten für Finanzinstitute in Partnerstaaten nachkommt;
- d) von allen abzugsteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle an nicht teilnehmende Finanzinstitute 30 Prozent einbehält, sofern das meldende deutsche Finanzinstitut
 - i) als qualifizierter Intermediär (im Sinne des § 1441 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) handelt, der sich bereit erklärt hat, nach Untertitel A Kapitel 3 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten die Primärverantwortung für den Steuerabzug zu übernehmen,

- ii) eine ausländische Personengesellschaft ist, die sich bereit erklärt hat, als einbehaltende ausländische Personengesellschaft (im Sinne der §§ 1441 und 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) zu handeln oder
 - iii) ein ausländischer Trust ist, der sich bereit erklärt hat, als einbehaltender ausländischer Trust (im Sinne der §§ 1441 und 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) zu handeln; und
- e) im Fall eines meldenden deutschen Finanzinstituts, das nicht unter Buchstabe d fällt und das in Bezug auf eine abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle an ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut eine Zahlung leistet oder diesbezüglich als Intermediär auftritt, jedem unmittelbar Zahlenden einer solchen abzugsteuerpflichtigen Zahlung aus US-amerikanischer Quelle die Informationen zur Verfügung stellt, die für den Steuerabzug und die Meldung in Bezug auf diese Zahlung erforderlich sind.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unterliegt ein meldendes deutsches Finanzinstitut, bei dem die Bedingungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind, nicht der Abzugsteuerpflicht nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, es sei denn, dieses meldende deutsche Finanzinstitut wird vom IRS nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesen.

(2) Aussetzung der Vorschriften in Bezug auf unkooperative Kontoinhaber. Die Vereinigten Staaten verpflichten ein meldendes deutsches Finanzinstitut nicht, in Bezug auf das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers (im Sinne des § 1471 Absatz d Unterabsatz 6 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) nach § 1471 oder 1472 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten Steuern einzubehalten oder das Konto aufzulösen, sofern die zuständige US-amerikanische Behörde die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Informationen in Bezug auf ein solches Konto vorbehaltlich des Artikels 3 erhält.

(3) Besondere Behandlung von Altersvorsorgeplänen. Die Vereinigten Staaten betrachten die

in Anlage II beschriebenen und ausgewiesenen deutschen Altersvorsorgepläne für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten entweder als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder als ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten. Zu diesem Zweck umfasst ein deutscher Altersvorsorgeplan einen in der Bundesrepublik Deutschland errichteten oder dort ansässigen und der deutschen Aufsicht unterstehenden Rechtsträger oder eine vorgegebene Vertrags- oder Rechtskonstruktion, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Pensions- und Rentenleistungen gewähren oder die Einkünfte für solche Leistungen erzielen soll und in Bezug auf Beiträge, Ausschüttungen, Meldepflichten, Förderung und Besteuerung der Aufsicht untersteht.

(4) Identifizierung und Behandlung anderer FATCA-konformer ausländischer Finanzinstitute und ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter. Die Vereinigten Staaten betrachten alle nicht meldenden deutschen Finanzinstitute für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten entweder als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder als ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten.

(5) Sonderregelungen für verbundene Rechtsträger, die nicht teilnehmende Finanzinstitute sind. Hat ein deutsches Finanzinstitut, das ansonsten die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt oder in Absatz 3 oder 4 beschrieben ist, einen verbundenen Rechtsträger oder eine Zweigniederlassung, der beziehungsweise die in einem Staat tätig ist, der diesen verbundenen Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung daran hindert, den Erfordernissen eines teilnehmenden oder FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituts für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten zu genügen, so erfüllt dieses deutsche Finanzinstitut weiterhin die Bedingungen dieses Abkommens und gilt für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten weiterhin als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter, sofern

- a) das deutsche Finanzinstitut jeden dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen für die Zwecke aller in diesem Abkommen festgelegten Melde- und Steuerabzugspflichten als gesondertes, nicht

teilnehmendes Finanzinstitut betrachtet und sich jeder dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen gegenüber den zum Steuerabzug verpflichteten Stellen als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausweist;

- b) jeder dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen ihre US-amerikanischen Konten benennt und nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten die erforderlichen Informationen bezüglich dieser Konten meldet, soweit dies nach dem für den verbundenen Rechtsträger beziehungsweise für die Zweigniederlassung geltenden Recht zulässig ist, und
- c) dieser verbundene Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung sich nicht ausdrücklich um US-amerikanische Konten bemüht, deren Inhaber nicht in dem Staat ansässig sind, in dem sich dieser verbundene Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung befindet, oder um Konten von nicht teilnehmenden Finanzinstituten, die nicht in dem Staat ansässig sind, in dem sich diese Zweigniederlassung beziehungsweise dieser verbundene Rechtsträger befindet, und diese Zweigniederlassung beziehungsweise dieser verbundene Rechtsträger nicht von dem deutschen Finanzinstitut oder einem anderen verbundenen Rechtsträger zur Umgehung der Verpflichtungen nach diesem Abkommen beziehungsweise nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten genutzt wird.

(6) Zeitliche Koordinierung. Ungeachtet des Artikels 3 Absätze 3 und 5

- a) ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ähnliche Informationen melden müssen;

- b) ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ähnliche Informationen melden müssen, mit dem Informationsaustausch zu beginnen;
- c) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem ersten Kalenderjahr liegt, für das die Bundesrepublik Deutschland Informationen beschaffen und austauschen muss, und
- d) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem die Bundesrepublik Deutschland mit dem Informationsaustausch beginnen muss, mit dem Informationsaustausch zu beginnen.

(7) Gleichrangigkeit der Begriffsbestimmungen mit den Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten. Ungeachtet des Artikels 1 und der in den Anlagen dieses Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen kann die Bundesrepublik Deutschland bei der Durchführung dieses Abkommens eine Begriffsbestimmung aus den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten anstelle einer entsprechenden Begriffsbestimmung aus diesem Abkommen verwenden und deutschen Finanzinstituten deren Verwendung gestatten, sofern diese Anwendung dem Zweck dieses Abkommens nicht entgegensteht.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung des Abkommens

(1) Geringfügige und verwaltungstechnische Fehler. Vorbehaltlich weiterer in einer Vereinbarung der zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 6 festgelegter Bedingungen kann eine zuständige Behörde eine Anfrage unmittelbar an ein meldendes Finanzinstitut im

anderen Staat richten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstößen gegen dieses Abkommen geführt haben könnten. Die Vereinbarung der zuständigen Behörden kann vorsehen, dass eine zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei unterrichtet, wenn die erstgenannte zuständige Behörde eine solche Anfrage an ein meldendes Finanzinstitut im anderen Staat betreffend die Einhaltung der in diesem Abkommen festgelegten Auflagen durch das meldende Finanzinstitut richtet.

(2) Erhebliche Nichteinhaltung.

- a) Eine zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei, wenn die erstgenannte zuständige Behörde feststellt, dass ein meldendes Finanzinstitut im anderen Staat die Verpflichtungen nach diesem Abkommen in erheblichem Umfang nicht einhält. Die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei wendet ihr innerstaatliches Recht (einschließlich geeigneter Sanktionen) an, um gegen die in der Unterrichtung beschriebene erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen.
- b) Führen diese Durchsetzungsmaßnahmen im Fall eines meldenden deutschen Finanzinstituts nicht innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Unterrichtung über eine erhebliche Nichteinhaltung zu einer Beseitigung der Nichteinhaltung, so betrachten die Vereinigten Staaten das meldende deutsche Finanzinstitut als ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut. Der IRS stellt eine Liste aller meldenden deutschen Finanzinstitute und Finanzinstitute anderer Partnerstaaten zur Verfügung, die nach diesem Absatz als nicht teilnehmende Finanzinstitute gelten.

(3) Inanspruchnahme von Fremddienstleistern. Jede Vertragspartei kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihnen im Sinne dieses Abkommens von einer Vertragspartei auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch zu

nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt.

(4) Verhinderung der Umgehung. Die Vertragsparteien erlassen bei Bedarf Auflagen, um zu verhindern, dass die Finanzinstitute Praktiken zur Umgehung der Meldepflicht nach diesem Abkommen anwenden.

Artikel 6

Gegenseitige Verpflichtung zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Transparenz

(1) Gegenseitigkeit. Die Regierung der Vereinigten Staaten erkennt an, dass im gegenseitigen automatischen Informationsaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland ein gleichwertiges Niveau erreicht werden muss. Die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet sich, die Transparenz weiter zu verbessern und die Austauschbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, indem sie sich zur Erzielung dieses gleichwertigen Niveaus beim gegenseitigen automatischen Austausch für die Einführung von Vorschriften einsetzt und einschlägige Gesetze unterstützt.

(2) Behandlung von durchlaufenden Zahlungen und Bruttoerlösen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam mit anderen Partnern eine praktische und wirksame alternative Vorgehensweise auszuarbeiten, mit der die politischen Ziele eines möglichst wenig aufwändigen Steuerabzugs bei ausländischen durchlaufenden Zahlungen und Bruttoerlösen erreicht werden können.

(3) Entwicklung eines gemeinsamen Melde- und Austauschmusters. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam mit anderen Partnern, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Europäischen Union die Bedingungen dieses Abkommens für ein gemeinsames Muster für den automatischen Informationsaustausch zu verwenden, wobei auch Melde- und Sorgfaltsstandards für Finanzinstitute erarbeitet werden

sollen.

(4) Dokumentation bei zum 1. Januar 2014 geführten Konten. In Bezug auf meldepflichtige Konten, die von einem meldenden Finanzinstitut geführte bestehende Konten sind,

- a) verpflichten sich die Vereinigten Staaten, für Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis 1. Januar 2017 Vorschriften zu erlassen, denen zufolge meldende US-amerikanische Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 1 die deutsche Steueridentifikationsnummer jedes Inhabers eines deutschen meldepflichtigen Kontos beschaffen und melden müssen, und
- b) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, für Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis 1. Januar 2017 Vorschriften zu erlassen, denen zufolge meldende deutsche Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1 die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten beschaffen und melden müssen.

Artikel 7

Einheitliche Anwendung des FATCA auf Partnerstaaten

(1) Der Bundesrepublik Deutschland werden gegebenenfalls die günstigeren Bedingungen nach Artikel 4 oder Anlage I betreffend die Anwendung des FATCA auf deutsche Finanzinstitute eingeräumt, die einem anderen Partnerstaat im Rahmen eines unterzeichneten zweiseitigen Abkommens gewährt werden, dem zufolge der andere Partnerstaat die gleichen in den Artikeln 2 und 3 beschriebenen Verpflichtungen eingetht wie die Bundesrepublik Deutschland, vorbehaltlich der darin sowie in den Artikeln 5 bis 9 aufgeführten Bedingungen.

(2) Die Vereinigten Staaten setzen die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls von solchen günstigeren Bedingungen in Kenntnis und wenden diese im Rahmen dieses Abkommens automatisch so an, als wären sie in diesem Abkommen festgelegt und ab dem

Inkrafttreten des die günstigeren Bedingungen enthaltenden Abkommens wirksam.

Artikel 8

Konsultationen und Änderungen

(1) Treten bei der Durchführung dieses Abkommens Schwierigkeiten auf, so kann jede Vertragspartei um Konsultationen zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen bitten, durch die die Einhaltung des Abkommens sichergestellt wird.

(2) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien geändert werden. Sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, tritt eine solche Änderung durch das in Artikel 10 Absatz 1 festgelegte Verfahren in Kraft.

Artikel 9

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10

Geltungsdauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der schriftlichen Notifikation der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinigten Staaten über den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Bundesrepublik Deutschland in Kraft und bleibt in Kraft, solange es nicht gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von

12 Monaten nach dem Tag der Kündigung folgt.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren einander nach Treu und Glauben vor dem 31. Dezember 2016, um dieses Abkommen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den in Artikel 6 aufgeführten Verpflichtungen zu ändern.

Geschehen zu Berlin am 31. Mai 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Götz Schmidt-Bremme
Martin Kreienbaum

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika

Philip D. Murphy

Anlage I

Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung und Meldung von US-amerikanischen
meldepflichtigen Konten sowie von Zahlungen an bestimmte
nicht teilnehmende Finanzinstitute

I. Allgemeines

- A. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet meldende deutsche Finanzinstitute, bei der Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten und von Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute die in dieser Anlage enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- B. Für die Zwecke des Abkommens gilt Folgendes:
1. Alle US-Dollar-Beträge schließen den Gegenwert in anderen Währungen ein;
 2. der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt;
 3. ist nach dieser Anlage eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so wird der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt, der mit oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet;
 4. vorbehaltlich des Abschnitts II Unterabschnitt E Nummer 1 gilt ein Konto ab dem Tag als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in dieser Anlage als solches identifiziert wird;

5. sofern nichts anderes vorgesehen ist, werden die Informationen in Bezug auf ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.
- C. Alternativ zu den in den einzelnen Abschnitten dieser Anlage beschriebenen Verfahren kann die Bundesrepublik Deutschland ihren meldenden deutschen Finanzinstituten gestatten, anhand der in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten beschriebenen Verfahren festzustellen, ob ein Konto ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts ist.

II. Bestehende Konten natürlicher Personen. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung US-amerikanischer meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten, deren Inhaber eine natürliche Person ist („bestehende Konten natürlicher Personen“).

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet, müssen die folgenden Konten nicht als US-amerikanische meldepflichtige Konten überprüft, identifiziert oder gemeldet werden:
1. vorbehaltlich des Unterabschnitts E Nummer 2 bestehende Konten natürlicher Personen, deren Saldo oder Wert 50.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 nicht übersteigt;
 2. vorbehaltlich des Unterabschnitts E Nummer 2 bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, deren Saldo oder Wert zum 31. Dezember 2013 höchstens 250.000 US-Dollar beträgt;

3. bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, vorausgesetzt, die Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten verhindern tatsächlich den Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen an in den Vereinigten Staaten ansässige Personen, zum Beispiel, wenn das betreffende Finanzinstitut nicht die nach dem Recht der Vereinigten Staaten erforderliche Registrierung besitzt und Versicherungsverträge von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland melde- oder abzugsteuerpflichtig sind;
 4. Einlagenkonten mit einem Saldo oder Wert von höchstens 50.000 US-Dollar.
- B. Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von mehr als 50.000 US-Dollar (250.000 US-Dollar bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) und höchstens 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 („Konten von geringerem Wert“)
1. Suche in elektronischen Datensätzen. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende US-Indizien überprüfen:
 - a) Identifizierung des Kontoinhabers als Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person,
 - b) eindeutige Angabe eines Geburtsorts in den Vereinigten Staaten,
 - c) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfach- oder c/o-Anschrift) in den Vereinigten Staaten,

- d) aktuelle Telefonnummer in den Vereinigten Staaten,
 - e) Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto,
 - f) aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in den Vereinigten Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
 - g) eine c/o- oder postlagernde Anschrift als einzige Anschrift des Kontoinhabers in den Unterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts. Im Fall eines bestehenden Kontos einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von geringerem Wert handelt, gilt eine c/o-Anschrift außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Indiz.
2. Werden bei der elektronischen Suche keine der unter Nummer 1 aufgeführten US-Indizien festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis bei diesem Konto eine Änderung der Gegebenheiten nach Unterabschnitt C Nummer 2 eintritt, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird.
3. Werden bei der elektronischen Suche US-Indizien im Sinne der Nummer 1 festgestellt, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung der Nummer 4, und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.
4. Ungeachtet der Feststellung von US-Indizien nach Nummer 1 muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut ein Konto in den folgenden Fällen nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten:

- a) In den Kontoinhaberdaten ist eindeutig ein Geburtsort in den Vereinigten Staaten angegeben und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber weder ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen),
 - (2) einen nicht US-amerikanischen Pass oder sonstigen amtlich ausgestellten Ausweis, der belegt, dass der Kontoinhaber die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten besitzt, und
 - (3) eine Kopie der Bescheinigung des Kontoinhabers über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten oder eine plausible Erklärung dafür, dass
 - (a) der Kontoinhaber trotz Aufgabe der Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten nicht über eine solche Bescheinigung verfügt oder
 - (b) der Kontoinhaber bei seiner Geburt nicht die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten erhalten hat;
- b) in den Kontoinhaberdaten ist eine aktuelle US-amerikanische Post- oder Hausanschrift oder mindestens eine US-amerikanische Telefonnummer als einzige dem Konto zugeordnete Telefonnummer(n) enthalten und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), und
 - (2) einen nicht US-amerikanischen Pass oder sonstigen amtlich ausgestellten Ausweis, der belegt, dass der Kontoinhaber die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten besitzt;
- c) in den Kontoinhaberdaten ist ein Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto enthalten und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), und
 - (2) einen Beleg im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt D dafür, dass der Kontoinhaber weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch dort steuerlich ansässig ist;
- d) in den Kontoinhaberdaten ist eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in den Vereinigten Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, eine c/o- oder postlagernde Anschrift als einzige festgestellte Anschrift des Kontoinhabers oder mindestens eine US-amerikanische Telefonnummer (falls dem Konto auch eine nicht US-amerikanische Telefonnummer zugeordnet ist) und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder

hat diese bereits geprüft und erfasst:

- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), oder
- (2) einen Beleg im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt D dafür, dass der Kontoinhaber weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch dort steuerlich ansässig ist.

C. Zusätzliche Verfahren für bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um Konten von geringerem Wert handelt

1. Die Überprüfung von bestehenden Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um Konten von geringerem Wert handelt, auf US-Indizien muss bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.
2. Tritt bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das ein Konto von geringerem Wert ist, eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein in Unterabschnitt B Nummer 1 beschriebenes US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.
3. Mit Ausnahme der in Unterabschnitt A Nummer 4 beschriebenen Einlagenkonten gilt ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, in allen Folgejahren als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten mehr.

D. Erweiterte Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von mehr als 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 oder zum 31. Dezember eines Folgejahres („Konten von hohem Wert“)

1. Suche in elektronischen Datensätzen. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 1 genannten US-Indizien überprüfen.

2. Suche in Papierunterlagen. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden deutschen Finanzinstituts Felder für alle in Unterabschnitt D Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden deutschen Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 1 genannten US-Indizien überprüfen:
 - a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege,
 - b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,
 - c) die neuesten vom meldenden deutschen Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,
 - d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und

e) derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen.

3. Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut ist nicht zu der in Unterabschnitt D Nummer 2 beschriebenen Suche in den Papierunterlagen verpflichtet, wenn seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:

- a) den Status des Kontoinhabers in Bezug auf Staatsangehörigkeit oder steuerliche Ansässigkeit,
- b) die derzeit beim meldenden deutschen Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers,
- c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden deutschen Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers,
- d) Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden deutschen Finanzinstituts oder eines anderen Finanzinstituts),
- e) Angaben dazu, ob eine aktuelle c/o- oder postlagernde Anschrift für den Kontoinhaber vorliegt, und
- f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

4. Nachfrage beim Kundenbetreuer nach seiner tatsächlichen Kenntnis.

Zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut die einem Kundenbetreuer zugewiesenen Konten von hohem Wert (einschließlich der mit diesen Konten

zusammengefassten Konten) als US-amerikanische meldepflichtige Konten betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist.

5. Folgen der Feststellung von US-Indizien.

- a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 1 aufgeführten US-Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Unterabschnitt D Nummer 4 als Konto einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten nach Unterabschnitt E Nummer 4 eintritt.
- b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert US-Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 1 festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.
- c) Mit Ausnahme der in Unterabschnitt A Nummer 4 beschriebenen Einlagenkonten gilt ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, in allen Folgejahren als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten mehr.

E. Zusätzliche Verfahren für Konten von hohem Wert

1. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember 2013 ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut die in Unterabschnitt D beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto bis 31. Dezember 2014 abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für 2013 und 2014 in der ersten Meldung zu diesem Konto melden. Für alle Folgejahre sollten die kontobezogenen Informationen jährlich gemeldet werden.
2. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember 2013 kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut die in Unterabschnitt D beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Tag des Kalenderjahrs, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden.
3. Führt ein meldendes deutsches Finanzinstitut die vorstehend genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Unterabschnitt D Nummer 4.
4. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein in Unterabschnitt B Nummer 1

beschriebenes US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.

5. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in den Vereinigten Staaten hat, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber beschaffen.

III. Neukonten natürlicher Personen. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten unter den Konten natürlicher Personen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden („Neukonten natürlicher Personen“).

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet,
 1. muss ein Neukonto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Einlagenkonto handelt, nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, es sei denn, der Kontosaldo übersteigt am Ende eines Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 50.000 US-Dollar;
 2. muss ein Neukonto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag handelt, nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, es sei

denn, der Barwert übersteigt am Ende eines Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 50.000 US-Dollar.

- B. Sonstige Neukonten natürlicher Personen. Bei nicht unter Unterabschnitt A fallenden Neukonten natürlicher Personen muss das meldende deutsche Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung (oder innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahrs, ab dem das Konto nicht mehr unter Unterabschnitt A fällt) eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende deutsche Finanzinstitut feststellen kann, ob der Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist (für diesen Zweck gilt ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten auch dann als eine in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässige Person, wenn der Kontoinhaber noch in einem weiteren Land steuerlich ansässig ist), sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden deutschen Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.
- C. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten und eine Selbstauskunft mit der US-amerikanischen Steueridentifikationsnummer beschaffen (dabei kann es sich um ein IRS-Formular W-9 oder ein ähnliches vereinbartes Formular handeln).
- D. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden deutschen Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der hervorgeht, ob der Kontoinhaber ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässige Person ist. Ist das meldende

deutsche Finanzinstitut nicht in der Lage, eine gültige Selbstauskunft zu beschaffen, so muss es das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten.

IV. Bestehende Konten von Rechtsträgern. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten und von Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts unter den bestehenden Konten, deren Inhaber ein Rechtsträger ist („bestehende Konten von Rechtsträgern“).

- A. Nicht identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet, müssen bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember 2013 einen Kontosaldo von höchstens 250.000 US-Dollar aufweisen, nicht als US-amerikanische meldepflichtige Konten überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt.
- B. Überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern. Bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder –wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 und bestehende Konten, deren Saldo anfänglich nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, später jedoch 1.000.000 US-Dollar übersteigt, müssen nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.
- C. Meldepflichtige Konten von Rechtsträgern. Von den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten nur diejenigen Konten als US-amerikanische meldepflichtige Konten, die von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, oder von passiven ausländischen Rechtsträgern, die

keine Finanzinstitute sind (NFFEs im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt B Nummer 2) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig sind. Darüber hinaus gelten Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute als Konten, bei denen der Gesamtbetrag der Zahlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens der deutschen zuständigen Behörde gemeldet wird.

- D. Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern. Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss das meldende deutsche Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, von passiven NFFEs mit mindestens einer beherrschenden Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, oder von einem nicht teilnehmenden Finanzinstitut gehalten wird:
1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist.
 - a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der kontoinnehabende Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort oder Sitz in den Vereinigten Staaten oder eine Anschrift in den Vereinigten Staaten als Hinweis, dass der Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist.
 - b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der kontoinnehabende Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches

meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft (die auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen kann) oder stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten handelt.

2. Feststellung, ob ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ein Finanzinstitut ist.

- a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein Finanzinstitut ist.
- b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, so handelt es sich bei dem Konto nicht um ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

3. Feststellung, ob ein Finanzinstitut ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist, dessen eingehende Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens einer Gesamtmeldung unterliegen.

- a) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats, so ist bei dem Konto vorbehaltlich des Buchstabens b keine weitere Überprüfung, Identifizierung oder Meldung erforderlich.
- b) Ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen

Partnerstaats gilt als nicht teilnehmendes Finanzinstitut, wenn es nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom IRS als solches benannt wird.

c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut den Rechtsträger als nicht teilnehmendes Finanzinstitut betrachten, dessen eingehende Zahlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens meldepflichtig sind, es sei denn, das meldende deutsche Finanzinstitut

(1) beschafft eine Selbstauskunft des Rechtsträgers (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen), dass er ein zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist, oder

(2) überprüft im Fall eines teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts oder eines registrierten FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituts die FATCA-Identifikationsnummer in einer veröffentlichten Liste des IRS mit ausländischen Finanzinstituten.

4. Feststellung, ob ein Konto eines NFFE ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto ist. Wird der Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers nicht als Person der Vereinigten Staaten oder als Finanzinstitut identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut feststellen,

i) ob der Rechtsträger beherrschende Personen hat,

- ii) ob der Rechtsträger ein passiver NFFE ist und
- iii) ob eine der beherrschenden Personen des Rechtsträgers ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Bei diesen Feststellungen soll das meldende deutsche Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

- a) Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Rechtsträgers kann sich ein meldendes deutsches Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- b) Zur Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFFE ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder auf einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen), es sei denn, das deutsche Finanzinstitut kann anhand in seinem Besitz befindlicher oder öffentlich verfügbarer Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Rechtsträger ein aktiver NFFE ist.
- c) Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFFE ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist, kann sich ein meldendes deutsches Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
 - (1) bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFFEs sind und dessen Kontosaldo

1.000.000 US-Dollar nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten und verwahrten Informationen oder

- (2) bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFFEs sind und dessen Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt, auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder der betreffenden beherrschenden Person (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder auf einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen).

- d) Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFFE um einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort ansässige Person, so gilt das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

E. Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern

1. Die Überprüfung von bestehenden Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder –wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 muss bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.
2. Die Überprüfung von bestehenden Konten von Rechtsträgern, deren Saldo oder Wert zum 31. Dezember 2013 nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 1.000.000 US-Dollar übersteigt, muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem der Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt, abgeschlossen sein.
3. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden deutschen Finanzinstitut

bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen.

V. Neukonten von Rechtsträgern. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für Konten von Rechtsträgern, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden („Neukonten von Rechtsträgern“).

- A. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss feststellen, ob es sich bei dem Kontoinhaber um
- i) eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten,
 - ii) ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats,
 - iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten oder
 - iv) einen aktiven NFFE oder passiven NFFE handelt.
- B. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut kann feststellen, dass es sich bei einem Kontoinhaber um einen aktiven NFFE, ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats handelt, wenn es diesen Status des Rechtsträgers anhand öffentlich verfügbarer oder in seinem Besitz befindlicher Informationen in vertretbarer Weise feststellt.
- C. In allen anderen Fällen muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut eine

Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen.

1. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten.

2. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um einen passiven NFFE, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ermittelten beherrschenden Personen identifizieren und anhand einer Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser Personen feststellen, ob eine dieser Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Ist eine dieser Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig, so gilt das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

3. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um
 - i) eine Person der Vereinigten Staaten, die keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist,

 - ii) ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats vorbehaltlich des Unterabschnitts C Nummer 4,

 - iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten,

 - iv) einen aktiven NFFE oder

- v) einen passiven NFFE, bei dem keine der beherrschenden Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,

so ist das Konto kein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto und es sind keine Meldungen zu dem Konto erforderlich.

- 4. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (einschließlich eines deutschen Finanzinstituts oder eines Finanzinstituts eines anderen Partnerstaats, das nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom IRS als nicht teilnehmendes Finanzinstitut benannt wird), so ist das Konto kein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, jedoch müssen Zahlungen an den Kontoinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens gemeldet werden.

VI. Besondere Vorschriften und Begriffsbestimmungen. Bei der Durchführung der vorstehenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften und Begriffsbestimmungen:

- A. Verlass auf Selbstauskünfte und Belege. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.
- B. Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieser Anlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.
 - 1. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche. „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche“ bedeutet die Verfahren eines meldenden deutschen Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach

Maßgabe der Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, denen dieses meldende deutsche Finanzinstitut unterliegt.

2. NFFE. „NFFE“ bedeutet einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist, und umfasst auch einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger, der in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Partnerstaat ansässig ist und bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt.
3. Passiver NFFE. „Passiver NFFE“ bedeutet einen NFFE, bei dem es sich nicht um
 - i) einen aktiven NFFE oder
 - ii) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.
4. Aktiver NFFE. „Aktiver NFFE“ bedeutet einen NFFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

- b) die Aktien des NFFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) der NFFE wurde in einem Amerikanischen Außengebiet gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem Amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte „bona fide residents“);
- d) der NFFE ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines Amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- f) der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines

Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;

- g) der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- h) die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, oder
- i) der NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;
 - ii) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

- iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

C. Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalen und die Währungsumrechnung.

1. Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten einer natürlichen Person muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut alle von ihm oder verbundenen Rechtsträgern geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden deutschen Finanzinstituts die Konten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalen ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen

Kontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Kontos zugerechnet.

2. Zusammenfassung von Konten von Rechtsträgern. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut alle von ihm oder verbundenen Rechtsträgern geführten Konten von Rechtsträgern insoweit berücksichtigen, als die computergestützten Systeme des meldenden deutschen Finanzinstituts die Konten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden ermöglichen.
 3. Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Konto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes deutsches Finanzinstitut im Fall von Konten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder ihm bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, auch verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.
 4. Vorschrift für die Währungsumrechnung. Für die Zwecke der Bestimmung des Saldos oder Werts von Konten, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten, muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut die in dieser Anlage beschriebenen US-Dollar-Grenzbeträge in diese Währung umrechnen, und zwar unter Verwendung eines veröffentlichten Kassakurses, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs vor dem Jahr ermittelt wird, in dem das meldende deutsche Finanzinstitut den Saldo oder Wert bestimmt.
- D. Belege. Für die Zwecke dieser Anlage werden folgende Dokumente als Belege akzeptiert:

1. eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einem zuständigen Steuerbeamten des Landes, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;
2. bei einer natürlichen Person ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
3. bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Land (oder Amerikanischen Außengebiet), in dem er ansässig zu sein behauptet, oder das Land (oder Amerikanische Außengebiet), in dem der Rechtsträger gegründet wurde;
4. bei einem Konto, das in einem Staat mit Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche geführt wird, die vom IRS im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über qualifizierte Intermediäre (im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten) anerkannt wurden, eines der Dokumente, die im für diesen Staat geltenden Anhang zu dieser Vereinbarung für die Zwecke der Identitätsfeststellung bei natürlichen Personen oder Rechtsträgern genannt werden, mit Ausnahme der Formulare W-8 und W-9;
5. ein Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde.

Anlage II

Nicht meldende deutsche Finanzinstitute und Produkte

Diese Anlage kann durch eine Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten fortgeschrieben werden,

1. um zusätzliche Rechtsträger, Konten oder Produkte aufzunehmen, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie von Personen der Vereinigten Staaten zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern missbraucht werden, und die ähnliche Eigenschaften wie die zum Datum des Inkrafttretens des Abkommens in dieser Anlage ausgewiesenen Rechtsträger, Konten und Produkte aufweisen, oder
2. um Rechtsträger, Konten oder Produkte zu entfernen, bei denen aufgrund geänderter Umstände kein geringes Risiko mehr besteht, dass sie von Personen der Vereinigten Staaten zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern missbraucht werden. Die Verfahren zum Abschluss einer entsprechenden Verständigungsvereinbarung können in die in Artikel 3 Absatz 6 des Abkommens genannte Verständigungsvereinbarung aufgenommen werden.

I. Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Die nachstehend aufgeführten Institutsarten sind nicht meldende deutsche Finanzinstitute, die als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten gelten:

A. Staatliche Rechtsträger

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften („relevante Regierung“) sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind;
2. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH;
3. Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes;
4. Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind.

B. Zentralbank

Deutsche Bundesbank

C. Internationale Organisationen

Die Dienststelle einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation, einschließlich der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland, die von der Bundesrepublik Deutschland als zur Steuerbefreiung nach einschlägigen Übereinkünften, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften berechtigt anerkannt ist.

D. Pensionsfonds

Pensionsfonds, die zu Vergünstigungen nach Artikel 10 Absatz 11 des Doppelbesteuerungsabkommens berechtigt sind.

II. FATCA-konforme Finanzinstitute.

- A. Die folgenden Institutsarten sind nicht meldende deutsche Finanzinstitute, die als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten gelten:

Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm

Ein deutsches Finanzinstitut, das sämtliche nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

- a) Das Finanzinstitut muss nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und reguliert sein;
- b) das Finanzinstitut darf keine feste Geschäftseinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben;
- c) das Finanzinstitut darf sich nicht um Kontoinhaber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bemühen. Dabei gilt der reine Betrieb einer Internetseite durch das Finanzinstitut nicht als Bemühung um Kontoinhaber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern auf dieser Internetseite nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Finanzinstitut Konten oder Dienstleistungen für Auslandsansässige anbietet oder sich anderweitig um US-amerikanische Kunden bemüht;
- d) das Finanzinstitut muss in Bezug auf Konten von in der

Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zur Informationsübermittlung oder zum Steuerabzug verpflichtet sein;

- e) wertmäßig müssen mindestens 98 Prozent der von dem Finanzinstitut eingerichteten Konten für in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Personen (einschließlich Rechtsträgern) geführt werden;
- f) vorbehaltlich des Buchstabens g führt das Finanzinstitut ab dem 1. Januar 2014 keine Konten für
 - i) eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (einschließlich einer Person der Vereinigten Staaten, die zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung in der Bundesrepublik Deutschland ansässig war, später jedoch nicht mehr dort ansässig ist),
 - ii) ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder
 - iii) einen passiven NFFE, der von Staatsbürgern der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen beherrscht wird;
- g) das Finanzinstitut muss bis einschließlich 1. Januar 2014 Maßnahmen und Verfahren umsetzen zur Überwachung, ob es Konten für unter Buchstabe f genannte Personen führt, und bei Feststellung eines entsprechenden Kontos das Konto so melden, als wäre das Finanzinstitut ein meldendes deutsches Finanzinstitut, oder das Konto auflösen;

- h) das Finanzinstitut muss jedes Konto einer nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen natürlichen Person oder eines Rechtsträgers, das vor dem Tag eröffnet wird, an dem das Finanzinstitut die unter Buchstabe g genannten Maßnahmen und Verfahren umsetzt, in Übereinstimmung mit den in Anlage I genannten Verfahren für bestehende Konten zur Identifizierung sämtlicher US-amerikanischen meldepflichtigen Konten oder Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts überprüfen und die entsprechend identifizierten Konten auflösen oder so melden, als wäre das Finanzinstitut ein meldendes deutsches Finanzinstitut;
- i) jeder verbundene Rechtsträger des Finanzinstituts muss in der Bundesrepublik Deutschland gegründet worden sein und die unter dieser Nummer aufgeführten Anforderungen erfüllen;
- j) das Finanzinstitut darf keine Maßnahmen oder Praktiken verfolgen, die eine diskriminierende Wirkung auf die Eröffnung oder Führung von Konten für natürliche Personen haben, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

B. Bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren

1. Handelt es sich bei einem Investmentunternehmen um einen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland der Aufsicht unterstehenden Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW), bei dem sämtliche Beteiligungen (einschließlich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar) von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden, gilt der betreffende OGAW als FATCA-

konformes ausländischen Finanzinstitut im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, und die Meldepflichten eines Investmentunternehmens (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, über das Beteiligungen an dem OGAW gehalten werden) gelten in Bezug auf die Beteiligungen an dem OGAW als erfüllt.

2. In Bezug auf die Beteiligungen an

- a) einem Investmentunternehmen, das nach dem Recht eines Partnerstaats als OGAW der Aufsicht untersteht, bei dem sämtliche Beteiligungen (einschließlich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar) von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden, oder
- b) einem Investmentunternehmen, das ein qualifizierter OGAW im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist,

gelten die Meldepflichten eines Investmentunternehmens, das ein deutsches Finanzinstitut ist (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, über das Beteiligungen an dem OGAW gehalten werden), als erfüllt.

3. Handelt es sich bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Investmentunternehmens um einen nicht unter Nummer 1 oder 2 beschriebenen OGAW, bei dem im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die nach dem Abkommen von dem OGAW zu meldenden Informationen zu Beteiligungen an dem OGAW von ihm selbst oder einem anderen Investmentunternehmen gemeldet werden, so gelten die Meldepflichten aller sonstigen in Bezug auf die Beteiligungen an dem OGAW meldepflichtigen Investmentunternehmen in Bezug auf die

betreffenden Beteiligungen als erfüllt.

4. Ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland regulierter OGAW gilt auch dann nach Nummer 1 oder 3 oder anderweitig als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut, wenn er effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern

- i) der OGAW keine effektiven Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben hat oder ausgibt,
- ii) der OGAW (oder ein meldendes deutsches Finanzinstitut) die in Anlage I aufgeführten Sorgfaltspflichten erfüllt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
- iii) der OGAW über Maßnahmen und Verfahren verfügt um sicherzustellen, dass solche Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

III. Ausgenommene Produkte.

Die folgenden in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten und von einem deutschen Finanzinstitut geführten Konto- und Produktarten gelten nicht als Finanzkonten oder Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts und sind somit nicht US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne des Abkommens:

A. Bestimmte Altersvorsorgekonten oder -produkte

1. Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes.

2. Altersvorsorgepläne nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, sofern die Beiträge dazu in keinem Jahr fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) übersteigen.
3. Konten oder Produkte, die in einem zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Partnerstaat geschlossenen Abkommen zur Förderung der Durchführung des FATCA von der Begriffsbestimmung von Finanzkonto ausgenommen sind, sofern sie nach dem Recht des betreffenden Partnerstaats denselben Anforderungen und derselben Aufsicht unterliegen, als wären sie im Partnerstaat eingerichtet worden und würden dort von einem Finanzinstitut des Partnerstaats angeboten.

B. Bestimmte andere Konten oder Produkte

1. Von Notaren, Rechtsanwälten oder Insolvenzverwaltern geführte Treuhandkonten, die nur für jene Transaktionen als Treuhandkonto dienen, die nach deutschem Recht von einem Notar, Rechtsanwalt oder Insolvenzverwalter beziehungsweise über diese durchzuführen sind.
2. Verträge bei einer Bausparkasse gemäß dem Gesetz über Bausparkassen, sofern der jährliche Sparbetrag nicht fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) übersteigt.

Agreement

between

the Federal Republic of Germany

and

the United States of America

to

Improve International Tax Compliance and with respect to the United States Information and Reporting Provisions Commonly Known as the Foreign Account Tax Compliance Act

Whereas, the Federal Republic of Germany and the United States of America (hereinafter referred to as “the Contracting Parties”) have a longstanding and close relationship with respect to mutual assistance in tax matters and desire to conclude an agreement to improve international tax compliance, further building on that relationship,

Whereas, Article 26 of the Convention between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with Respect to Taxes on Income and Capital and to Certain Other Taxes, signed at Bonn on August 29, 1989 as amended by the Protocol signed at Berlin on June 1, 2006 (hereinafter referred to as “the Convention”) authorizes exchange of information for tax purposes, including on an automatic basis,

Whereas, the United States of America enacted tax information and reporting provisions commonly known as the Foreign Account Tax Compliance Act (hereinafter referred to as “FATCA”), which introduce a reporting regime for financial institutions with respect to certain accounts,

Whereas, the Federal Republic of Germany is supportive of the underlying policy goal of FATCA to improve tax compliance,

Whereas, the United States of America collects information regarding certain accounts maintained by U.S. financial institutions held by residents of the Federal Republic of Germany and is committed to exchanging such information with the Federal Republic of Germany and pursuing equivalent levels of exchange,

Whereas, the Parties are committed to working together over the longer term towards achieving common reporting and due diligence standards for financial institutions,

Whereas, the United States of America acknowledges the need to coordinate the reporting obligations under FATCA with other U.S. tax reporting obligations of German financial institutions to avoid duplicative reporting,

Whereas, an intergovernmental approach to FATCA implementation would address legal impediments and reduce burdens for German financial institutions,

Whereas, the Parties desire to conclude an agreement to improve international tax compliance including with respect to FATCA based on domestic reporting and reciprocal automatic exchange pursuant to the Convention and subject to the confidentiality and other protections provided for therein, including the provisions limiting the use of the information exchanged under the Convention,

Now, therefore, the Parties have agreed as follows:

Article 1

Definitions

1. For purposes of this Agreement and any Annexes thereto (hereinafter referred to as “the Agreement”), the following terms shall have the meanings set forth below:
 - a) The term “United States” means the United States of America, including the States thereof, and, when used in a geographical sense, means the land territory of the United States of America, including inland waters, and the air space and the territorial sea of the United States of America and any maritime area beyond the territorial sea within which the United States may exercise sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law; the term, however, does not include the U.S. Territories. Any reference to a “State” of the United States includes the District of Columbia.
 - b) The term “U.S. Territory” means American Samoa, the Commonwealth of the Northern Mariana Islands, Guam, the Commonwealth of Puerto Rico, or the U.S. Virgin Islands.

- c) The term “IRS” means the U.S. Internal Revenue Service.
- d) The term “Federal Republic of Germany” when used in a geographical sense means the land territory of the Federal Republic of Germany, including inland waters, and the air space and the territorial sea of the Federal Republic of Germany and any maritime area beyond the territorial sea within which the Federal Republic of Germany may exercise sovereign rights or jurisdiction in accordance with international law.
- e) The term “Partner Jurisdiction” means a jurisdiction that has in effect an agreement with the United States to facilitate the implementation of FATCA. The IRS shall publish a list identifying all Partner Jurisdictions.
- f) The term “Competent Authority” means:
 - (1) in the case of the United States, the Secretary of the Treasury or his delegate; and
 - (2) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its powers.
- g) The term “Financial Institution” means a Custodial Institution, a Depository Institution, an Investment Entity, or a Specified Insurance Company.
- h) The term “Custodial Institution” means any entity that holds, as a substantial portion of its business, financial assets for the account of others. An entity holds financial assets for the account of others as a substantial portion of its business if the entity’s gross income attributable to the holding of financial assets and related financial services equals or exceeds 20 percent of the entity’s gross income during the shorter of:

- (i) the three-year period that ends on December 31 (or the final day of a non-calendar year accounting period) prior to the year in which the determination is being made; or
 - (ii) the period during which the entity has been in existence.
- i) The term “Depository Institution” means any entity that accepts deposits in the ordinary course of a banking or similar business.
- j) The term “Investment Entity” means any entity that conducts as a business (or is managed by an entity that conducts as a business) one or more of the following activities or operations for or on behalf of a customer:
 - (1) trading in money market instruments (cheques, bills, certificates of deposit, derivatives, etc.); foreign exchange; exchange, interest rate and index instruments; transferable securities; or commodity futures trading;
 - (2) individual and collective portfolio management; or
 - (3) otherwise investing, administering, or managing funds or money on behalf of other persons.

This subparagraph 1(j) shall be interpreted in a manner consistent with similar language set forth in the definition of “financial institution” in the Financial Action Task Force Recommendations.

- k) The term “Specified Insurance Company” means any entity that is an insurance company (or the holding company of an insurance company) that issues, or is obligated to make payments with respect to, a Cash Value Insurance Contract or an Annuity Contract.

-
- l) The term “German Financial Institution” means
- (i) any Financial Institution resident in the Federal Republic of Germany, but excluding any branches of such Financial Institution that are located outside the Federal Republic of Germany, and
 - (ii) any branch of a Financial Institution not resident in the Federal Republic of Germany, if such branch is located in the Federal Republic of Germany.
- m) The term “Partner Jurisdiction Financial Institution” means
- (i) any Financial Institution resident in a Partner Jurisdiction, but excluding any branches of such Financial Institution that are located outside the Partner Jurisdiction, and
 - (ii) any branch of a Financial Institution not resident in the Partner Jurisdiction, if such branch is located in the Partner Jurisdiction.
- n) The term “Reporting Financial Institution” means a Reporting German Financial Institution or a Reporting U.S. Financial Institution, as the context requires.
- o) The term “Reporting German Financial Institution” means any German Financial Institution that is not a Non-Reporting German Financial Institution.
- p) The term “Reporting U.S. Financial Institution” means
- (i) any Financial Institution that is resident in the United States, but excluding any branches of such Financial Institution that are located outside the United States, and

- (ii) any branch of a Financial Institution not resident in the United States, if such branch is located in the United States, provided that the Financial Institution or branch has control, receipt, or custody of income with respect to which information is required to be exchanged under subparagraph (2)(b) of Article 2 of this Agreement.

- q) The term “Non-Reporting German Financial Institution” means any German Financial Institution, or other entity resident in the Federal Republic of Germany that is identified in Annex II as a Non-Reporting German Financial Institution or that otherwise qualifies as a deemed-compliant Foreign Financial Institution (hereinafter referred to as “FFI”), or an exempt beneficial owner under relevant U.S. Treasury Regulations.

- r) The term “Nonparticipating Financial Institution” means a nonparticipating FFI, as that term is defined in relevant U.S. Treasury Regulations, but does not include a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution other than a Financial Institution identified as a Nonparticipating Financial Institution pursuant to paragraph 2 of Article 5.

- s) The term “Financial Account” means an account maintained by a Financial Institution, and includes:
 - (1) in the case of an entity that is a Financial Institution solely because it is an Investment Entity, any equity or debt interest (other than interests that are regularly traded on an established securities market) in the Financial Institution;

 - (2) in the case of a Financial Institution not described in subparagraph 1(s)(1) above, any equity or debt interest in the Financial Institution (other than interests that are regularly traded on an established securities market), if

- (i) the value of the debt or equity interest is determined, directly or indirectly, primarily by reference to assets that give rise to U.S. Source Withholdable Payments, and
 - (ii) the class of interests was established with a purpose of avoiding reporting in accordance with this Agreement; and
- (3) any Cash Value Insurance Contract and any Annuity Contract issued or maintained by a Financial Institution, other than a noninvestment-linked, nontransferable immediate life annuity that is issued to an individual and monetizes a pension or disability benefit provided under an account or product identified as excluded from the definition of Financial Account in Annex II.

Notwithstanding the foregoing, the term “Financial Account” does not include any account, product or arrangement identified as excluded from the definition of Financial Account in Annex II.

- t) The term “Depository Account” includes any commercial, checking, savings, time, or thrift account, or an account that is evidenced by a certificate of deposit, thrift certificate, investment certificate, certificate of indebtedness, or other similar instrument maintained by a Financial Institution in the ordinary course of a banking or similar business. A Depository Account also includes an amount held by an insurance company pursuant to a guaranteed investment contract or similar agreement to pay or credit interest thereon.
- u) The term “Custodial Account” means an account (other than an Insurance Contract or Annuity Contract) for the benefit of another person that holds any financial instrument or contract held for investment (including, but not limited to, a share or stock in a corporation, a note, bond, debenture, or other evidence of indebtedness, a currency or commodity transaction, a credit default swap, a

swap based upon a nonfinancial index, a notional principal contract, an Insurance Contract or Annuity Contract, and any option or other derivative instrument).

- v) The term “Equity Interest” means, in the case of a partnership that is a Financial Institution, either a capital or profits interest in the partnership. In the case of a trust that is a Financial Institution, an Equity Interest is considered to be held by any person treated as a settlor or beneficiary of all or a portion of the trust, or any other natural person exercising ultimate effective control over the trust. A Specified U.S. Person shall be treated as being a beneficiary of a foreign trust if such Specified U.S. Person has the right to receive directly or indirectly (for example, through a nominee) a mandatory distribution or may receive, directly or indirectly, a discretionary distribution from the trust.
- w) The term “Insurance Contract” means a contract (other than an Annuity Contract) under which the issuer agrees to pay an amount upon the occurrence of a specified contingency involving mortality, morbidity, accident, liability, or property risk.
- x) The term “Annuity Contract” means a contract under which the issuer agrees to make payments for a period of time determined in whole or in part by reference to the life expectancy of one or more individuals. The term also includes a contract that is considered to be an Annuity Contract in accordance with the law, regulation, or practice of the jurisdiction in which the contract was issued, and under which the issuer agrees to make payments for a term of years.
- y) The term “Cash Value Insurance Contract” means an Insurance Contract (other than an indemnity reinsurance contract between two insurance companies) that has a Cash Value greater than \$50,000.

- z) The term “Cash Value” means the greater of
- (i) the amount that the policyholder is entitled to receive upon surrender or termination of the contract (determined without reduction for any surrender charge or policy loan), and
 - (ii) the amount the policyholder can borrow under or with regard to the contract.

Notwithstanding the foregoing, the term “Cash Value” does not include an amount payable under an Insurance Contract as:

- (1) a personal injury or sickness benefit or other benefit providing indemnification of an economic loss incurred upon the occurrence of the event insured against;
 - (2) a refund to the policyholder of a previously paid premium under an Insurance Contract (other than under a life insurance contract) due to policy cancellation or termination, decrease in risk exposure during the effective period of the Insurance Contract, or arising from a redetermination of the premium due to correction of posting or other similar error; or
 - (3) a policyholder dividend based upon the underwriting experience of the contract or group involved.
- aa) The term “Preexisting Account” means a Financial Account maintained by a Reporting Financial Institution as of December 31, 2013.
- bb) The term “Reportable Account” means a German Reportable Account or a U.S. Reportable Account, as the context requires.

- cc) The term “German Reportable Account” means a Financial Account maintained by a Reporting U.S. Financial Institution if:
- (i) in the case of a Depository Account, the account is held by an individual resident in the Federal Republic of Germany and more than \$10 of interest is paid to such account in any given calendar year; or
 - (ii) in the case of a Financial Account other than a Depository Account, the Account Holder is a resident of the Federal Republic of Germany, including entities that certify that they are resident in the Federal Republic of Germany for tax purposes, with respect to which U.S. source income that is subject to reporting under chapter 3 or chapter 61 of subtitle A of the U.S. Internal Revenue Code is paid or credited.
- dd) The term “U.S. Reportable Account” means a Financial Account maintained by a Reporting German Financial Institution and held by one or more Specified U.S. Persons or by a Non-U.S. Entity with one or more Controlling Persons that is a Specified U.S. Person. Notwithstanding the foregoing, an account shall not be treated as a U.S. Reportable Account if such account is not identified as a U.S. Reportable Account after application of the due diligence procedures in Annex I.
- ee) The term “Account Holder” means the person listed or identified as the holder of a Financial Account by the Financial Institution that maintains the account. A person, other than a Financial Institution, holding a Financial Account for the benefit or account of another person as agent, custodian, nominee, signatory, investment advisor, or intermediary, is not treated as holding the account for purposes of this Agreement, and such other person is treated as holding the account. In the case of a Cash Value Insurance Contract or an Annuity Contract, the Account Holder is any person entitled to access the Cash Value or change the beneficiary of the contract. If no person can access the

Cash Value or change the beneficiary, the Account Holders are any person named as the owner in the contract and any person with a vested entitlement to payment under the terms of the contract. Upon the maturity of a Cash Value Insurance Contract or an Annuity Contract, each person entitled to receive a payment under the contract is treated as an Account Holder.

- ff) The term “U.S. Person” means a U.S. citizen or resident individual, a partnership or corporation organized in the United States or under the laws of the United States or any State thereof, a trust if
- (i) a court within the United States would have authority under applicable law to render orders or judgments concerning substantially all issues regarding administration of the trust, and
 - (ii) one or more U.S. persons have the authority to control all substantial decisions of the trust, or an estate of a decedent that is a citizen or resident of the United States.

This subparagraph 1(ff) shall be interpreted in accordance with the U.S. Internal Revenue Code.

- gg) The term “Specified U.S. Person” means a U.S. Person, other than:
- (i) a corporation the stock of which is regularly traded on one or more established securities markets;
 - (ii) any corporation that is a member of the same expanded affiliated group, as defined in section 1471(e)(2) of the U.S. Internal Revenue Code, as a corporation described in clause (i);

- (iii) the United States or any wholly owned agency or instrumentality thereof;
- (iv) any State of the United States, any U.S. Territory, any political subdivision of any of the foregoing, or any wholly owned agency or instrumentality of any one or more of the foregoing;
- (v) any organization exempt from taxation under section 501(a) or an individual retirement plan as defined in section 7701(a)(37) of the U.S. Internal Revenue Code;
- (vi) any bank as defined in section 581 of the U.S. Internal Revenue Code;
- (vii) any real estate investment trust as defined in section 856 of the U.S. Internal Revenue Code;
- (viii) any regulated investment company as defined in section 851 of the U.S. Internal Revenue Code or any entity registered with the Securities Exchange Commission under the Investment Company Act of 1940 (15 U.S.C. 80a-64);
- (ix) any common trust fund as defined in section 584(a) of the U.S. Internal Revenue Code;
- (x) any trust that is exempt from tax under section 664(c) of the U.S. Internal Revenue Code or that is described in section 4947(a)(1) of the U.S. Internal Revenue Code;
- (xi) a dealer in securities, commodities, or derivative financial instruments (including notional principal contracts, futures, forwards, and options)

- that is registered as such under the laws of the United States or any State; or
- (xii) a broker as defined in section 6045(c) of the U.S. Internal Revenue Code.
- hh) The term “Entity” means a legal person or a legal arrangement such as a trust.
- ii) The term “Non-U.S. Entity” means an Entity that is not a U.S. Person.
- jj) The term “U.S. Source Withholdable Payment” means any payment of interest (including any original issue discount), dividends, rents, salaries, wages, premiums, annuities, compensations, remunerations, emoluments, and other fixed or determinable annual or periodical gains, profits, and income, if such payment is from sources within the United States. Notwithstanding the foregoing, a U.S. Source Withholdable Payment does not include any payment that is not treated as a withholdable payment in relevant U.S. Treasury Regulations.
- kk) An Entity is a “Related Entity” of another Entity if either Entity controls the other Entity, or the two Entities are under common control. For this purpose control includes direct or indirect ownership of more than 50 percent of the vote or value in an Entity. Notwithstanding the foregoing, the Federal Republic of Germany may treat an Entity as not a Related Entity of another Entity if the two Entities are not members of the same expanded affiliated group as defined in section 1471(e)(2) of the U.S. Internal Revenue Code.
- ll) The term “U.S. TIN” means a U.S. federal taxpayer identifying number.
- mm) The term “German TIN” means a German taxpayer identifying number.

nn) The term “Controlling Persons” means the natural persons who exercise control over an entity. In the case of a trust, such term means the settlor, the trustees, the protector (if any), the beneficiaries or class of beneficiaries, and any other natural person exercising ultimate effective control over the trust, and in the case of a legal arrangement other than a trust, such term means persons in equivalent or similar positions. The term “Controlling Persons” shall be interpreted in a manner consistent with the Recommendations of the Financial Action Task Force.

2. Any term not otherwise defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires or the Competent Authorities agree to a common meaning (as permitted by domestic law), have the meaning that it has at that time under the law of the Party applying the Agreement, any meaning under the applicable tax laws of that Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Party.

Article 2

Obligations to Obtain and Exchange Information with Respect to Reportable Accounts

1. Subject to the provisions of Article 3, each Party shall obtain the information specified in paragraph 2 of this Article with respect to all Reportable Accounts and shall annually exchange this information with the other Party on an automatic basis pursuant to the provisions of Article 26 of the Convention.

2. The information to be obtained and exchanged is:

a) In the case of the Federal Republic of Germany with respect to each U.S. Reportable Account of each Reporting German Financial Institution:

(1) the name, address, and U.S. TIN of each Specified U.S. Person that is an Account Holder of such account and, in the case of a Non-U.S.

Entity that, after application of the due diligence procedures set forth in Annex I, is identified as having one or more Controlling Persons that is a Specified U.S. Person, the name, address, and U.S. TIN (if any) of such entity and each such Specified U.S. Person;

- (2) the account number (or functional equivalent in the absence of an account number);
- (3) the name and identifying number of the Reporting German Financial Institution;
- (4) the account balance or value (including, in the case of a Cash Value Insurance Contract or Annuity Contract, the Cash Value or surrender value) as of the end of the relevant calendar year or other appropriate reporting period or, if the account was closed during such year, immediately before closure;
- (5) in the case of any Custodial Account:
 - (A) the total gross amount of interest, the total gross amount of dividends, and the total gross amount of other income generated with respect to the assets held in the account, in each case paid or credited to the account (or with respect to the account) during the calendar year or other appropriate reporting period; and
 - (B) the total gross proceeds from the sale or redemption of property paid or credited to the account during the calendar year or other appropriate reporting period with respect to which the Reporting German Financial Institution acted as a custodian, broker, nominee, or otherwise as an agent for the Account Holder;

- (6) in the case of any Depository Account, the total gross amount of interest paid or credited to the account during the calendar year or other appropriate reporting period; and
 - (7) in the case of any account not described in subparagraph (5) or (6) of this paragraph, the total gross amount paid or credited to the Account Holder with respect to the account during the calendar year or other appropriate reporting period with respect to which the Reporting German Financial Institution is the obligor or debtor, including the aggregate amount of any redemption payments made to the Account Holder during the calendar year or other appropriate reporting period.
- b) In the case of the United States, with respect to each German Reportable Account of each Reporting U.S. Financial Institution:
- (1) the name, address, and German TIN of any person that is a resident of the Federal Republic of Germany and is an Account Holder of the account;
 - (2) the account number (or the functional equivalent in the absence of an account number);
 - (3) the name and identifying number of the Reporting U.S. Financial Institution;
 - (4) the gross amount of interest paid on a Depository Account;
 - (5) the gross amount of U.S. source dividends paid or credited to the account; and

- (6) the gross amount of other U.S. source income paid or credited to the account, to the extent subject to reporting under chapter 3 or 61 of subtitle A of the U.S. Internal Revenue Code.

Article 3

Time and Manner of Exchange of Information

1. For purposes of the exchange obligation in Article 2, the amount and characterization of payments made with respect to a U.S. Reportable Account may be determined in accordance with the principles of the Federal Republic of Germany's tax laws, and the amount and characterization of payments made with respect to a German Reportable Account may be determined in accordance with principles of U.S. federal income tax law.
2. For purposes of the exchange obligation in Article 2, the information exchanged shall identify the currency in which each relevant amount is denominated.
3. With respect to paragraph 2 of Article 2, information is to be obtained and exchanged with respect to 2013 and all subsequent years, except that:
 - a) In the case of the Federal Republic of Germany:
 - (1) the information to be obtained and exchanged with respect to 2013 and 2014 is only the information described in subparagraphs (a)(1) to (a)(4);
 - (2) the information to be obtained and exchanged with respect to 2015 is the information described in subparagraphs (a)(1) to (a)(7), except for gross proceeds described in subparagraph (a)(5)(B); and

- (3) the information to be obtained and exchanged with respect to 2016 and subsequent years is the information described in subparagraph (a)(1) to (a)(7);
 - b) In the case of the United States, the information to be obtained and exchanged with respect to 2013 and subsequent years is all of the information identified in subparagraph (b).
4. Notwithstanding paragraph 3 of this Article, with respect to each Reportable Account that is a Preexisting Account, and subject to paragraph 4 of Article 6, the Parties are not required to obtain and include in the exchanged information the German TIN or the U.S. TIN, as applicable, of any relevant person if such taxpayer identifying number is not in the records of the Reporting Financial Institution. In such case, the Parties shall obtain and include in the exchanged information the date of birth of the relevant person, if the Reporting Financial Institution has such date of birth in its records.
5. Subject to paragraphs 3 and 4 of this Article, the information described in Article 2 shall be exchanged within nine months after the end of the calendar year to which the information relates. Notwithstanding the foregoing, the information that relates to calendar year 2013 shall be exchanged no later than September 30, 2015.
6. The Competent Authorities of the Federal Republic of Germany and the United States shall enter into an agreement under the mutual agreement procedure provided for in Article 25 of the Convention, which shall:
 - a) establish the procedures for the automatic exchange obligations described in Article 2;
 - b) prescribe rules and procedures as may be necessary to implement Article 5;
and

- c) establish as necessary procedures for the exchange of the information reported under subparagraph 1(b) of Article 4.

7. All information exchanged shall be subject to the confidentiality and other protections provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged.

Article 4

Application of FATCA to German Financial Institutions

1. Treatment of Reporting German Financial Institutions. Each Reporting German Financial Institution shall be treated as complying with, and not subject to withholding under, section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code if the Federal Republic of Germany complies with its obligations under Articles 2 and 3 with respect to such Reporting German Financial Institution, and the Reporting German Financial Institution:

- a) identifies U.S. Reportable Accounts and reports annually to the German Competent Authority the information required to be reported in subparagraph 2(a) of Article 2 in the time and manner described in Article 3;
- b) for each of 2015 and 2016, reports annually to the German Competent Authority the name of each Nonparticipating Financial Institution to which it has made payments and the aggregate amount of such payments;
- c) complies with the registration requirements applicable to Financial Institutions in Partner Jurisdictions;
- d) to the extent that a Reporting German Financial Institution is

- (i) acting as a qualified intermediary (for purposes of section 1441 of the U.S. Internal Revenue Code) that has elected to assume primary withholding responsibility under chapter 3 of subtitle A of the U.S. Internal Revenue Code,
- (ii) a foreign partnership that has elected to act as a withholding foreign partnership (for purposes of both sections 1441 and 1471 of the U.S. Internal Revenue Code), or
- (iii) a foreign trust that has elected to act as a withholding foreign trust (for purposes of both sections 1441 and 1471 of the U.S. Internal Revenue Code),

withholds 30 percent of any U.S. Source Withholdable Payment to any Nonparticipating Financial Institution; and

- e) in the case of a Reporting German Financial Institution that is not described in subparagraph (d) of this paragraph and that makes a payment of, or acts as an intermediary with respect to, a U.S. Source Withholdable Payment to any Nonparticipating Financial Institution, the Reporting German Financial Institution provides to any immediate payor of such U.S. Source Withholdable Payment the information required for withholding and reporting to occur with respect to such payment.

Notwithstanding the foregoing, a Reporting German Financial Institution with respect to which the conditions of this paragraph are not satisfied shall not be subject to withholding under section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code unless such Reporting German Financial Institution is identified by the IRS as a Nonparticipating Financial Institution pursuant to subparagraph 2(b) of Article 5.

2. Suspension of Rules Relating to Recalcitrant Accounts. The United States shall not require a Reporting German Financial Institution to withhold tax under section 1471 or 1472 of the U.S. Internal Revenue Code with respect to an account held by a recalcitrant account holder (as defined in section 1471(d)(6) of the U.S. Internal Revenue Code), or to close such account, if the U.S. Competent Authority receives the information set forth in subparagraph 2(a) of Article 2, subject to the provisions of Article 3, with respect to such account.

3. Specific Treatment of Retirement Plans. The United States shall treat as a deemed-compliant FFI or exempt beneficial owner, as appropriate, for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code German retirement plans described and identified in Annex II. For this purpose, a German retirement plan includes an entity established or located in and regulated in the Federal Republic of Germany, or a predetermined contractual or legal arrangement, operated to provide pension or retirement benefits or earn income for providing such benefits under the laws of the Federal Republic of Germany and regulated with respect to contributions, distributions, reporting, sponsorship, and taxation.

4. Identification and Treatment of Other Deemed-Compliant FFIs and Exempt Beneficial Owners. The United States shall treat each Non-Reporting German Financial Institution as a deemed-compliant FFI or as an exempt beneficial owner, as appropriate, for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code.

5. Special Rules Regarding Related Entities That Are Nonparticipating Financial Institutions. If a German Financial Institution, that otherwise meets the requirements of paragraph 1 of this Article or is described in paragraph 3 or 4 of this Article, has a Related Entity or branch that operates in a jurisdiction that prevents such Related Entity or branch from fulfilling the requirements of a participating FFI or deemed-compliant FFI for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code, such German Financial Institution shall continue to be in compliance with the terms of this Agreement and shall continue to be treated as a deemed-compliant FFI or exempt beneficial owner for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code, provided that:

- a) the German Financial Institution treats each such Related Entity or branch as a separate Nonparticipating Financial Institution for purposes of all the reporting and withholding requirements of this Agreement and each such Related Entity or branch identifies itself to withholding agents as a Nonparticipating Financial Institution;
 - b) each such Related Entity or branch identifies its U.S. accounts and reports the information with respect to those accounts as required under section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code to the extent permitted under the relevant laws pertaining to the Related Entity or branch; and
 - c) such Related Entity or branch does not specifically solicit U.S. accounts held by persons that are not resident in the jurisdiction where such Related Entity or branch is located or accounts held by Nonparticipating Financial Institutions that are not established in the jurisdiction where such branch or Related Entity is located, and such branch or Related Entity is not used by the German Financial Institution or any other Related Entity to circumvent the obligations under this Agreement or under section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code, as appropriate.
6. Coordination of Timing. Notwithstanding paragraphs 3 and 5 of Article 3:
- a) the Federal Republic of Germany shall not be obligated to obtain and exchange information with respect to a calendar year that is prior to the calendar year with respect to which similar information is required to be reported to the IRS by participating FFIs pursuant to relevant U.S. Treasury regulations;
 - b) the Federal Republic of Germany shall not be obligated to begin exchanging information prior to the date by which participating FFIs are required to report similar information to the IRS under relevant U.S. Treasury regulations;

- c) the United States shall not be obligated to obtain and exchange information with respect to a calendar year that is prior to the first calendar year with respect to which the Federal Republic of Germany is required to obtain and exchange information; and
- d) the United States shall not be obligated to begin exchanging information prior to the date by which the Federal Republic of Germany is required to begin exchanging information.

7. Coordination of Definitions with U.S. Treasury Regulations. Notwithstanding Article 1 and the definitions provided in the Annexes to this Agreement, in implementing this Agreement the Federal Republic of Germany may use, and may permit German Financial Institutions to use, a definition in relevant U.S. Treasury Regulations in lieu of a corresponding definition in this Agreement, provided that such application would not frustrate the purposes of this Agreement.

Article 5

Collaboration on Compliance and Enforcement

1. Minor and Administrative Errors. Subject to any further terms set forth in a competent authority agreement executed pursuant to paragraph 6 of Article 3, a Competent Authority can make an inquiry directly to a Reporting Financial Institution in the other jurisdiction where it has reason to believe that administrative errors or other minor errors may have led to incorrect or incomplete information reporting or resulted in other infringements of this Agreement. The competent authority agreement may provide that a Competent Authority shall notify the Competent Authority of the other Party when the first-mentioned Competent Authority makes such an inquiry of a Reporting Financial Institution in the other jurisdiction regarding the Reporting Financial Institution's compliance with the conditions set forth in this Agreement.

2. Significant Non-compliance.

- a) A Competent Authority shall notify the Competent Authority of the other Party when the first-mentioned Competent Authority has determined that there is significant non-compliance with the obligations under this Agreement with respect to a Reporting Financial Institution in the other jurisdiction. The Competent Authority of such other Party shall apply its domestic law (including applicable penalties) to address the significant non-compliance described in the notice.
- b) If, in the case of a Reporting German Financial Institution, such enforcement actions do not resolve the non-compliance within a period of 18 months after notification of significant non-compliance is first provided, the United States shall treat the Reporting German Financial Institution as a Nonparticipating Financial Institution. The IRS shall make available a list of all Reporting German Financial Institutions and other Partner Jurisdiction Financial Institutions that are treated as Nonparticipating Financial Institutions pursuant to this paragraph.

3. Reliance on Third Party Service Providers. Each Party may allow Reporting Financial Institutions to use third party service providers to fulfill the obligations imposed on them by a Party, as contemplated in this Agreement, but these obligations shall remain the responsibility of the Reporting Financial Institutions.

4. Prevention of Avoidance. The Parties shall implement as necessary requirements to prevent Financial Institutions from adopting practices intended to circumvent the reporting required under this Agreement.

Article 6

Mutual Commitment to Continue to Enhance the Effectiveness of Information Exchange and Transparency

1. Reciprocity. The Government of the United States acknowledges the need to achieve equivalent levels of reciprocal automatic information exchange with the Federal Republic of Germany. The Government of the United States is committed to further improve transparency and enhance the exchange relationship with the Federal Republic of Germany by pursuing the adoption of regulations and advocating and supporting relevant legislation to achieve such equivalent levels of reciprocal automatic exchange.
2. Treatment of Passthru Payments and Gross Proceeds. The Parties are committed to work together, along with other partners, to develop a practical and effective alternative approach to achieve the policy objectives of foreign passthru payment and gross proceeds withholding that minimizes burden.
3. Development of Common Reporting and Exchange Model. The Parties are committed to working with other partners, the Organisation for Economic Co-operation and Development, and the European Union, on adapting the terms of this Agreement to a common model for automatic exchange of information, including the development of reporting and due diligence standards for financial institutions.
4. Documentation of Accounts Maintained as of January 1, 2014. With respect to Reportable Accounts that are Preexisting Accounts maintained by a Reporting Financial Institution:
 - a) The United States commits to establish, by January 1, 2017, for reporting with respect to 2017 and subsequent years, rules requiring Reporting U.S. Financial Institutions to obtain and report the German TIN of each Account Holder of a German Reportable Account as required pursuant to subparagraph 2(b)(1) of Article 2; and

- b) The Federal Republic of Germany commits to establish, by January 1, 2017, for reporting with respect to 2017 and subsequent years, rules requiring Reporting German Financial Institutions to obtain the U.S. TIN of each Specified U.S. Person as required pursuant to subparagraph 2(a)(1) of Article 2.

Article 7

Consistency in the Application of FATCA to Partner Jurisdictions

1. The Federal Republic of Germany shall be granted the benefit of any more favorable terms under Article 4 or Annex I of this Agreement relating to the application of FATCA to German Financial Institutions afforded to another Partner Jurisdiction under a signed bilateral agreement pursuant to which the other Partner Jurisdiction commits to undertake the same obligations as the Federal Republic of Germany described in Articles 2 and 3 of this Agreement, and subject to the same terms and conditions as described therein and in Articles 5 through 9 of the Agreement.
2. The United States shall notify the Federal Republic of Germany of any such more favorable terms and shall apply such more favorable terms automatically under this Agreement as if they were specified in this Agreement and effective as of the date of the entry into force of the agreement incorporating the more favorable terms.

Article 8

Consultations and Amendments

1. In case any difficulties in the implementation of this Agreement arise, either Party may request consultations to develop appropriate measures to ensure the fulfillment of this Agreement.

2. This Agreement may be amended by written agreement of the Parties. Unless otherwise agreed upon, such an amendment shall enter into force through the same procedure as set forth in paragraph 1 of Article 10.

Article 9

Annexes

The Annexes form an integral part of this Agreement.

Article 10

Term of Agreement

1. This Agreement shall enter into force on the date of the Federal Republic of Germany's written notification to the United States that the Federal Republic of Germany has completed its necessary internal procedures for entry into force of this Agreement and shall continue in force until terminated.

2. Either Party may terminate the Agreement by giving to the other Party, through diplomatic channels, written notice of termination. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of 12 months after the date of the notice of termination.

3. The Parties shall, prior to December 31, 2016, consult in good faith to amend this Agreement as necessary to reflect progress on the commitments set forth in Article 6.

Done at Berlin, in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic, this 31st day of May, 2013.

For the
Federal Republic of Germany:

Götz Schmidt-Bremme
Martin Kreienbaum

For the
United States of America:

Philip D. Murphy

Annex I

Due Diligence Obligations for Identifying and Reporting on U.S. Reportable Accounts and on Payments to Certain Nonparticipating Financial Institutions

I. General

A. The Federal Republic of Germany shall require that Reporting German Financial Institutions apply the due diligence procedures contained in this Annex I to identify U.S. Reportable Accounts and accounts held by Nonparticipating Financial Institutions.

B. For purposes of the Agreement,

1. All dollar amounts shall be read to include the equivalent in other currencies.

2. The balance or value of an account shall be determined as of the last day of the calendar year or other appropriate reporting period.

3. Where a balance or value threshold is to be determined as of the last day of a calendar year under this Annex I, the relevant balance or value shall be determined as of the last day of the reporting period that ends with or within that calendar year.

4. Subject to paragraph II.E (1), an account shall be treated as a U.S. Reportable Account beginning as of the date it is identified as such pursuant to the due diligence procedures in this Annex I.

5. Unless otherwise provided, information with respect to a U.S. Reportable Account shall be reported annually in the calendar year following the year to which the information relates.

C. As an alternative to the procedures described in each section of this Annex I, the Federal Republic of Germany may allow its Reporting German Financial Institutions to rely on the procedures described in relevant U.S. Treasury Regulations to establish whether an account is a U.S. Reportable Account or an account held by a Nonparticipating Financial Institution.

II. Preexisting Individual Accounts. The following rules and procedures apply for identifying U.S. Reportable Accounts among Preexisting Accounts held by individuals (“Preexisting Individual Accounts”).

A. Accounts Not Required to Be Reviewed, Identified, or Reported. Unless the Reporting German Financial Institution elects otherwise, where the implementing rules in the Federal Republic of Germany provide for such an election, the following accounts are not required to be reviewed, identified, or reported as U.S. Reportable Accounts:

1. Subject to subparagraph E (2) of this section, Preexisting Individual Accounts with a balance or value that does not exceed \$50,000 as of December 31, 2013.

2. Subject to subparagraph E (2) of this section, Preexisting Individual Accounts that are Cash Value Insurance Contracts and Annuity Contracts with a balance or value of \$250,000 or less as of December 31, 2013.

3. Preexisting Individual Accounts that are Cash Value Insurance Contracts or Annuity Contracts, provided the law or regulations of the Federal

Republic of Germany or the United States effectively prevents the sale of Cash Value Insurance Contracts or Annuity Contracts to U.S. residents, such as if the relevant Financial Institution does not have the required registration under U.S. law, and the law of the Federal Republic of Germany requires reporting or withholding with respect to insurance products held by residents of the Federal Republic of Germany.

4. Any Depository Account with a balance or value of \$50,000 or less.

B. Review Procedures for Preexisting Individual Accounts With a Balance or Value as of December 31, 2013, that Exceeds \$50,000 (\$250,000 for a Cash Value Insurance Contract or Annuity Contract), But Does Not Exceed \$1,000,000 (“Lower Value Accounts”)

1. Electronic Record Search. The Reporting German Financial Institution must review electronically searchable data maintained by the Reporting German Financial Institution for any of the following U.S. indicia:

- a) Identification of the Account Holder as a U.S. citizen or resident;
- b) Unambiguous indication of a U.S. place of birth;
- c) Current U.S. mailing or residence address (including a U.S. post office box or U.S. “in-care-of” address);
- d) Current U.S. telephone number;
- e) Standing instructions to transfer funds to an account maintained in the United States;

- f) Currently effective power of attorney or signatory authority granted to a person with a U.S. address; or
 - g) An “in-care-of” or “hold mail” address that is the sole address the Reporting German Financial Institution has on file for the Account Holder. In the case of a Preexisting Individual Account that is a Lower Value Account, an “in-care-of” address outside the United States shall not be treated as U.S. indicia.
2. If none of the U.S. indicia listed in subparagraph B (1) of this section are discovered in the electronic search, then no further action is required until there is a change in circumstances described in subparagraph C (2) of this section with respect to the account that results in one or more U.S. indicia being associated with the account.
3. If any of the U.S. indicia in subparagraph B (1) of this section are discovered in the electronic search, then the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account unless it elects to apply subparagraph B (4) of this section and one of the exceptions in such subparagraph applies with respect to that account.
4. Notwithstanding a finding of U.S. indicia under subparagraph B (1) of this section, a Reporting German Financial Institution is not required to treat an account as a U.S. Reportable Account if:
- a) Where Account Holder information unambiguously indicates a U.S. place of birth, the Reporting German Financial Institution obtains or has previously reviewed and maintains a record of:

- (1) a self-certification that the Account Holder is neither a U.S. citizen nor a U.S. resident for tax purposes (which may be on an IRS Form W-8 or other similar agreed form);
 - (2) a non-U.S. passport or other government-issued identification evidencing the Account Holder's citizenship or nationality in a country other than the United States; and
 - (3) a copy of the Account Holder's Certificate of Loss of Nationality of the United States or a reasonable explanation of:
 - (a) the reason the Account Holder does not have such a certificate despite renouncing U.S. citizenship; or
 - (b) the reason the Account Holder did not obtain U.S. citizenship at birth.
- b) Where Account Holder information contains a current U.S. mailing or residence address, or one or more U.S. telephone numbers that are the only telephone numbers associated with the account, the Reporting German Financial Institution obtains or has previously reviewed and maintains a record of:
- (1) a self-certification that the Account Holder is not a U.S. citizen or resident for tax purposes (which may be on an IRS Form W-8 or other similar agreed form); and
 - (2) a non-U.S. passport or other government-issued identification evidencing the Account Holder's citizenship or nationality in a country other than the United States;

c) Where Account Holder information contains standing instructions to transfer funds to an account maintained in the United States, the Reporting German Financial Institution obtains or has previously reviewed and maintains a record of:

(1) a self-certification that the Account Holder is not a U.S. citizen or resident for tax purposes (which may be on an IRS Form W-8 or other similar agreed form); and

(2) documentary evidence, as defined in paragraph VI.D of this Annex I, establishing the Account Holder's non-U.S. status;

d) Where Account Holder information contains a currently effective power of attorney or signatory authority granted to a person with a U.S. address, has an "in care of" address or "hold mail" address that is the sole address identified for the Account Holder, or has one or more U.S. telephone numbers (if a non-U.S. telephone number is also associated with the account), the Reporting German Financial Institution obtains or has previously reviewed and maintains a record of:

(1) a self-certification that the Account Holder is not a U.S. citizen or resident for tax purposes (which may be on an IRS Form W-8 or other similar agreed form); or

(2) documentary evidence, as defined in paragraph VI.D of this Annex I, establishing the Account Holder's non-U.S. status.

C. Additional Procedures Applicable to Preexisting Individual Accounts That Are Lower Value Accounts

1. Review of Preexisting Individual Accounts that are Lower Value Accounts for U.S. indicia must be completed by December 31, 2015.
2. If there is a change of circumstances with respect to a Preexisting Individual Account that is a Lower Value Account that results in one or more U.S. indicia described in subparagraph B (1) of this section being associated with the account, then the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account unless subparagraph B (4) of this section applies.
3. Except for Depository Accounts described in subparagraph A (4) of this section, any Preexisting Individual Account that has been identified as a U.S. Reportable Account under this section shall be treated as a U.S. Reportable Account in all subsequent years, unless the Account Holder ceases to be a Specified U.S. Person.

D. Enhanced Review Procedures for Preexisting Individual Accounts With a Balance or Value That Exceeds \$1,000,000 as of December 31, 2013, or December 31 of Any Subsequent Year (“High-Value Accounts”)

1. Electronic Record Search. The Reporting German Financial Institution must review electronically searchable data maintained by the Reporting German Financial Institution for any of the U.S. indicia identified in subparagraph B (1) of this section.
2. Paper Record Search. If the Reporting German Financial Institution’s electronically searchable databases include fields for and capture all of the information identified in subparagraph D (3) of this section, then no further paper record search is required. If the electronic databases do not capture all of this information, then with respect to High Value Accounts, the Reporting German Financial Institution must also review the current customer master file

and, to the extent not contained in the current customer master file, the following documents associated with the account and obtained by the Reporting German Financial Institution within the last five years for any of the U.S. indicia identified in subparagraph B (1) of this section:

- a) the most recent documentary evidence collected with respect to the account;
- b) the most recent account opening contract or documentation;
- c) the most recent documentation obtained by the Reporting German Financial Institution pursuant to Anti-Money Laundering/Know Your Customer Procedures (hereinafter referred to as “AML/KYC”) or for other regulatory purposes;
- d) any power of attorney or signature authority forms currently in effect; and
- e) any standing instructions to transfer funds currently in effect.

3. Exception Where Databases Contain Sufficient Information. A Reporting German Financial Institution is not required to perform the paper record search described in subparagraph D (2) of this section if the Reporting German Financial Institution’s electronically searchable information includes the following:

- a) the Account Holder’s nationality or residence status;
- b) the Account Holder’s residence address and mailing address currently on file with the Reporting German Financial Institution;

- c) the Account Holder’s telephone number(s) currently on file, if any, with the Reporting German Financial Institution;
 - d) whether there are standing instructions to transfer funds in the account to another account (including an account at another branch of the Reporting German Financial Institution or another Financial Institution);
 - e) whether there is a current “in care of” address or “hold mail” address for the Account Holder; and
 - f) whether there is any power of attorney or signatory authority for the account.
4. Relationship Manager Inquiry for Actual Knowledge. In addition to the electronic and paper record searches described above, the Reporting German Financial Institution must treat as U.S. Reportable Accounts any High Value Accounts assigned to a relationship manager (including any accounts aggregated with such account) if the relationship manager has actual knowledge that the Account Holder is a Specified U.S. Person.
5. Effect of Finding U.S. Indicia
- a) If none of the U.S. indicia listed in subparagraph B (1) of this section are discovered in the enhanced review of High Value Accounts described above, and the account is not identified as held by a Specified U.S. Person in subparagraph D (4) of this section, then no further action is required until there is a change in circumstances described in subparagraph E (4) of this section.

b) If any of the U.S. indicia listed in subparagraph B (1) of this section are discovered in the enhanced review of High Value Accounts described above, or if there is a subsequent change in circumstances that results in one or more U.S. indicia being associated with the account, then the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account unless subparagraph B (4) of this section applies.

c) Except for Depository Accounts described in paragraph A (4) of this section, any Preexisting Individual Account that has been identified as a U.S. Reportable Account under this section shall be treated as a U.S. Reportable Account in all subsequent years, unless the Account Holder ceases to be a Specified U.S. Person.

E. Additional Procedures Applicable to High Value Accounts

1. If a Preexisting Individual Account is a High Value Account as of December 31, 2013, the Reporting German Financial Institution must complete the enhanced review procedures described in paragraph D of this section with respect to such account by December 31, 2014. If based on this review such account is identified as a U.S. Reportable Account, the Reporting German Financial Institution must report the required information about such account with respect to 2013 and 2014 in the first report on the Account. For all subsequent years, information about the account should be reported on an annual basis.

2. If a Preexisting Individual Account is not a High Value Account as of December 31, 2013, but becomes a High Value Account as of the last day of a subsequent calendar year, the Reporting German Financial Institution must complete the enhanced review procedures described in paragraph D of this section with respect to such account within six months after the last day of the

calendar year in which the account becomes a High Value Account. If based on this review such account is identified as a U.S. Reportable Account, the Reporting German Financial Institution must report the required information about such account with respect to the year in which it is identified as a U.S. Reportable Account and subsequent years on an annual basis.

3. Once a Reporting German Financial Institution applies the enhanced review procedures set forth above to a High Value Account, the Reporting German Financial Institution shall not be required to re-apply such procedures, other than the relationship manager inquiry in subparagraph D (4) of this section, to the same High Value Account in any subsequent year.

4. If there is a change of circumstances with respect to a High Value Account that results in one or more U.S. indicia described in subparagraph B (1) of this section being associated with the account, then the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account unless subparagraph B (4) of this section applies.

5. A Reporting German Financial Institution must implement procedures to ensure that a relationship manager identifies any change in circumstances of an account. For example, if a relationship manager is notified that the Account Holder has a new mailing address in the United States, the Reporting German Financial Institution shall be required to treat the new address as a change in circumstances and shall be required to obtain the appropriate documentation from the Account Holder.

III. New Individual Accounts. The following rules and procedures apply for identifying U.S. Reportable Accounts among accounts held by individuals and opened on or after January 1, 2014 (“New Individual Accounts”).

A. Accounts Not Required to Be Reviewed, Identified or Reported. Unless the Reporting German Financial Institution elects otherwise where the implementing rules in the Federal Republic of Germany provide for such an election:

1. A New Individual Account that is a Depository Account is not required to be reviewed, identified, or reported as a U.S. Reportable Account unless the account balance exceeds \$50,000 at the end of any calendar year or other appropriate reporting period.

2. A New Individual Account that is a Cash Value Insurance Contract is not required to be reviewed, identified, or reported as a U.S. Reportable Account unless the Cash Value exceeds \$50,000 at the end of any calendar year or other appropriate reporting period.

B. Other New Individual Accounts. With respect to New Individual Accounts not described in paragraph A of this section, upon account opening (or within 90 days after the end of the calendar year in which the account ceases to be described in paragraph A of this section), the Reporting German Financial Institution must obtain a self-certification which may be part of the account opening documentation, that allows the Reporting German Financial Institution to determine whether the Account Holder is resident in the United States for tax purposes (for this purpose, a U.S. citizen is considered to be resident in the United States for tax purposes, even if the Account Holder is also a tax resident of another country) and confirm the reasonableness of such self-certification based on the information obtained by the Reporting German Financial Institution in connection with the opening of the account, including any documentation collected pursuant to AML/KYC Procedures.

C. If the self-certification establishes that the Account Holder is resident in the United States for tax purposes, the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account and obtain a self-certification that includes

the Account Holder's U.S. TIN (which may be an IRS Form W-9 or other similar agreed form).

D. If there is a change of circumstances with respect to a New Individual Account that causes the Reporting German Financial Institution to know or have reason to know that the original self-certification is incorrect or unreliable, the Reporting German Financial Institution cannot rely on the original self-certification and must obtain a valid self-certification that establishes whether the Account Holder is a U.S. citizen or resident for U.S. tax purposes. If the Reporting German Financial Institution is unable to obtain a valid self-certification, the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account.

IV. Preexisting Entity Accounts. The following rules and procedures apply for purposes of identifying U.S. Reportable Accounts and accounts held by a Nonparticipating Financial Institution among Preexisting Accounts held by entities ("Preexisting Entity Accounts").

A. Entity Accounts Not Required to Be Reviewed, Identified or Reported. Unless the Reporting German Financial Institution elects otherwise, where the implementing rules in the Federal Republic of Germany provide for such an election, Preexisting Entity Accounts with account balances that do not exceed \$250,000 as of December 31, 2013, are not required to be reviewed, identified, or reported as U.S. Reportable Accounts until the account balance exceeds \$1,000,000.

B. Entity Accounts Subject to Review. Preexisting Entity Accounts that have an account balance or value that exceeds \$250,000 as of December 31, 2013, and Preexisting Entity Accounts that initially do not exceed \$250,000 but the account balance of which later exceeds \$1,000,000 must be reviewed in accordance with the procedures set forth in paragraph D of this section.

C. Entity Accounts With Respect to Which Reporting is Required. With respect to Preexisting Entity Accounts described in paragraph B of this section, only accounts that are held by one or more entities that are Specified U.S. Persons, or by Passive NFFEs (as defined in subparagraph VI.B (2)) with one or more Controlling Persons who are U.S. citizens or residents shall be treated as U.S. Reportable Accounts. In addition, accounts held by Nonparticipating Financial Institutions shall be treated as accounts for which aggregate payments as described in paragraph 1(b) of Article 4 of the Agreement are reported to the German Competent Authority.

D. Review Procedures for Identifying Entity Accounts With Respect to Which Reporting is Required. For Preexisting Entity Accounts described in paragraph B of this section, the Reporting German Financial Institution must apply the following review procedures to determine whether the account is held by one or more Specified U.S. Persons, by Passive NFFEs with one or more Controlling Persons who are U.S. citizens or residents, or by a Nonparticipating Financial Institution:

1. Determine Whether the Entity is a Specified U.S. Person.

a) Review information maintained for regulatory or customer relationship purposes (including information collected pursuant to AML/KYC Procedures) to determine whether the information indicates that the Entity Account Holder is a U.S. Person. For this purpose, information indicating that the entity is a U.S. Person includes a U.S. place of incorporation or organization, or a U.S. address.

b) If the information indicates that the Entity Account Holder is a U.S. Person, the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account unless it obtains a self-certification from the Account Holder (which may be on an IRS Form W-8 or W-9, or a similar agreed form), or reasonably determines based

on information in its possession or that is publicly available, that the Account Holder is not a Specified U.S. Person.

2. Determine Whether a Non-U.S. Entity is a Financial Institution.

a) Review information maintained for regulatory or customer relationship purposes (including information collected pursuant to AML/KYC Procedures) to determine whether the information indicates that the Entity Account Holder is a Financial Institution.

b) If the information indicates that the entity Account Holder is a Financial Institution, then the account is not a U.S. Reportable Account.

3. Determine Whether a Financial Institution is a Nonparticipating Financial Institution Payments to Which Are Subject to Aggregate Reporting Under Paragraph 1(b) of Article 4 of the Agreement.

a) Subject to subparagraph (b) of this paragraph, if the Account Holder is a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution, then no further review, identification, or reporting is required with respect to the account.

b) A German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution shall be treated as a Nonparticipating Financial Institution if it is identified as such by the IRS pursuant to paragraph 2 of Article 5 of the Agreement.

c) If the Account Holder is not a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution, then the Reporting German Financial Institution must treat the entity as a Nonparticipating

Financial Institution payments to which are reportable under paragraph 1(b) of Article 4 of the Agreement, unless the Reporting German Financial Institution:

- (1) Obtains a self-certification (which may be on an IRS Form W-8 or similar agreed form) from the entity that it is a certified deemed-compliant FFI or an exempt beneficial owner, as those terms are defined in relevant U.S. Treasury Regulations; or
- (2) In the case of a participating FFI or registered deemed-compliant FFI, verifies the entity's FATCA identifying number on a published IRS FFI list.

4. Determine Whether an Account Held by an NFFE Is a U.S. Reportable Account. With respect to an Account Holder of a Preexisting Entity Account that is not identified as either a U.S. Person or a Financial Institution, the Reporting German Financial Institution must identify

- (i) whether the entity has Controlling Persons,
- (ii) whether the entity is a Passive NFFE, and
- (iii) whether any of the Controlling Persons of the entity is a citizen or resident of the United States.

In making these determinations the Reporting German Financial Institution should follow the guidance in sub-paragraphs (a) through (d) of this paragraph in the order most appropriate under the circumstances.

- a) For purposes of determining the Controlling Persons of an entity, a Reporting German Financial Institution may rely on information collected and maintained pursuant to AML/KYC Procedures.
- b) For purposes of determining whether the entity is a Passive NFFE, the Reporting German Financial Institution must obtain a self-certification (which may be on an IRS Form W-8 or W-9, or on a similar agreed form) from the Account Holder to establish its status, unless it has information in its possession or that is publicly available, based on which it can reasonably determine that the entity is an Active NFFE.
- c) For purposes of determining whether a Controlling Person of a Passive NFFE is a citizen or resident of the United States for tax purposes, a Reporting German Financial Institution may rely on:
- (1) Information collected and maintained pursuant to AML/KYC Procedures in the case of a Preexisting Entity Account held by one or more NFFEs with an account balance that does not exceed \$1,000,000; or
 - (2) A self-certification (which may be on an IRS Form W-8 or W-9, or on a similar agreed form) from the Account Holder or such Controlling Person in the case of a Preexisting Entity Account held by one or more NFFEs with an account balance that exceeds \$1,000,000.
- d) If any Controlling Person of a Passive NFFE is a citizen or resident of the United States, the account shall be treated as a U.S. Reportable Account.

E. Timing of Review and Additional Procedures Applicable to Preexisting Entity Accounts

1. Review of Preexisting Entity Accounts with an account balance or value that exceeds \$250,000 as of December 31, 2013, must be completed by December 31, 2015.

2. Review of Preexisting Entity Accounts with a balance or value that does not exceed \$250,000 as of December 31, 2013, but exceeds \$1,000,000 as of December 31 of a subsequent year, must be completed within six months after the end of the calendar year in which the account balance exceeds \$1,000,000.

3. If there is a change of circumstances with respect to a Preexisting Entity Account that causes the Reporting German Financial Institution to know or have reason to know that the self-certification or other documentation associated with an account is incorrect or unreliable, the Reporting German Financial Institution must redetermine the status of the account in accordance with the procedures set forth in paragraph D of this section.

V. New Entity Accounts. The following rules and procedures apply to accounts held by entities and opened on or after January 1, 2014 (“New Entity Accounts”).

A. The Reporting German Financial Institution must determine whether the Account Holder is:

(i) a Specified U.S. Person;

(ii) a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution;

(iii) a participating FFI, a deemed-compliant FFI, or an exempt beneficial owner, as those terms are defined in relevant U.S. Treasury Regulations; or

(iv) an Active NFFE or Passive NFFE.

B. A Reporting German Financial Institution may determine that an Account Holder is an Active NFFE, a German Financial Institution, or other Partner Jurisdiction Financial Institution if the Reporting German Financial Institution reasonably determines that the entity has such status on the basis of information that is publicly available or in the possession of the Reporting German Financial Institution.

C. In all other cases, a Reporting German Financial Institution must obtain a self-certification from the Account Holder to establish the Account Holder's status.

1. If the Entity Account Holder is a Specified U.S. Person, the Reporting German Financial Institution must treat the account as a U.S. Reportable Account.

2. If the Entity Account Holder is a Passive NFFE, the Reporting German Financial Institution must identify the Controlling Persons as determined under AML/KYC Procedures, and must determine whether any such person is a citizen or resident of the United States on the basis of a self-certification from the Account Holder or such person. If any such person is a citizen or resident of the United States, the account shall be treated as a U.S. Reportable Account.

3. If the Entity Account Holder is:

(i) a U.S. Person that is not a Specified U.S. Person;

(ii) subject to subparagraph C (4) of this section, a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution;

(iii) a participating FFI, a deemed-compliant FFI, or an exempt beneficial owner, as those terms are defined in relevant U.S. Treasury Regulations;

(iv) an Active NFFE or

(v) a Passive NFFE none of the Controlling Persons of which is a U.S. citizen or resident,

then the account is not a U.S. Reportable Account and no reporting is required with respect to the account.

4. If the Entity Account Holder is a Nonparticipating Financial Institution (including a German Financial Institution or other Partner Jurisdiction Financial Institution that is identified by the IRS as a Nonparticipating Financial Institution pursuant to paragraph 2 of Article 5 of the Agreement), then the account is not a U.S. Reportable Account, but payments to the Account Holder must be reported as contemplated in paragraph 1(b) of Article 4 of the Agreement.

VI. Special Rules and Definitions. The following additional rules and definitions apply in implementing the due diligence procedures described above:

A. Reliance on Self-Certifications and Documentary Evidence. A Reporting German Financial Institution may not rely on a self-certification or documentary evidence if the Reporting German Financial Institution knows or has reason to know that the self-certification or documentary evidence is incorrect or unreliable.

B. Definitions. The following definitions apply for purposes of this Annex I.

1. Anti-Money Laundering/Know Your Customer Procedures. “Anti-Money Laundering/Know Your Customer Procedures” or “AML/KYC Procedures” means the customer due diligence procedures of a Reporting German Financial Institution pursuant to the anti-money laundering or similar requirements of the Federal Republic of Germany to which such Reporting German Financial Institution is subject.
2. NFFE. An “NFFE” means any Non-U.S. Entity that is not an FFI as defined in relevant U.S. Treasury Regulations, and also includes any Non-U.S. Entity that is resident in the Federal Republic of Germany or other Partner Jurisdiction and that is not a Financial Institution.
3. Passive NFFE. A “Passive NFFE” means any NFFE that is not
 - (i) an Active NFFE; or
 - (ii) a withholding foreign partnership or withholding foreign trust pursuant to relevant U.S. Treasury Regulations.
4. Active NFFE. An “Active NFFE” means any NFFE that meets any of the following criteria:
 - a) Less than 50 percent of the NFFE’s gross income for the preceding calendar year or other appropriate reporting period is passive income and less than 50 percent of the assets held by the NFFE during the preceding calendar year or other appropriate reporting period are assets that produce or are held for the production of passive income;

- b) The stock of the NFFE is regularly traded on an established securities market or the NFFE is a Related Entity of an Entity the stock of which is traded on an established securities market;
- c) The NFFE is organized in a U.S. Territory and all of the owners of the payee are bona fide residents of that U.S. Territory;
- d) The NFFE is a non-U.S. government, a government of a U.S. Territory, an international organization, a non-U.S. central bank of issue, or an Entity wholly owned by one or more of the foregoing;
- e) Substantially all of the activities of the NFFE consist of holding (in whole or in part) the outstanding stock of, and providing financing and services to, one or more subsidiaries that engage in trades or businesses other than the business of a Financial Institution, except that an NFFE shall not qualify for this status if the NFFE functions (or holds itself out) as an investment fund, such as a private equity fund, venture capital fund, leveraged buyout fund or any investment vehicle whose purpose is to acquire or fund companies and then hold interests in those companies as capital assets for investment purposes;
- f) The NFFE is not yet operating a business and has no prior operating history, but is investing capital into assets with the intent to operate a business other than that of a Financial Institution; provided, that the NFFE shall not qualify for this exception after the date that is 24 months after the date of the initial organization of the NFFE;
- g) The NFFE was not a Financial Institution in the past five years, and is in the process of liquidating its assets or is reorganizing with the

intent to continue or recommence operations in a business other than that of a Financial Institution;

h) The NFFE primarily engages in financing and hedging transactions with or for Related Entities that are not Financial Institutions, and does not provide financing or hedging services to any Entity that is not a Related Entity, provided that the group of any such Related Entities is primarily engaged in a business other than that of a Financial Institution; or

i) The NFFE meets all of the following requirements:

(i) It is established and maintained in its country of residence exclusively for religious, charitable, scientific, artistic, cultural, or educational purposes;

(ii) It is exempt from income tax in its country of residence;

(iii) It has no shareholders or members who have a proprietary or beneficial interest in its income or assets;

(iv) The applicable laws of the Entity's country of residence or the Entity's formation documents do not permit any income or assets of the Entity to be distributed to, or applied for the benefit of, a private person or non-charitable Entity other than pursuant to the conduct of the Entity's charitable activities, or as payment of reasonable compensation for services rendered, or as payment representing the fair market value of property which the Entity has purchased; and

(v) The applicable laws of the Entity's country of residence or the Entity's formation documents require that, upon the Entity's liquidation or dissolution, all of its assets be distributed to a governmental Entity or other non-profit organization, or escheat to the government of the Entity's country of residence or any political subdivision thereof.

C. Account Balance Aggregation and Currency Translation Rules

1. Aggregation of Individual Accounts. For purposes of determining the aggregate balance or value of accounts held by an individual, a Reporting German Financial Institution shall be required to aggregate all accounts maintained by the Reporting German Financial Institution, or Related Entities, but only to the extent that the Reporting German Financial Institution's computerized systems link the accounts by reference to a data element such as client number or taxpayer identification number, and allow account balances to be aggregated. Each holder of a jointly held account shall be attributed the entire balance or value of the jointly held account for purposes of applying the aggregation requirements described in this paragraph.

2. Aggregation of Entity Accounts. For purposes of determining the aggregate balance or value of accounts held by an Entity, a Reporting German Financial Institution shall be required to take into account all accounts held by Entities that are maintained by the Reporting German Financial Institution, or Related Entities, to the extent that the Reporting German Financial Institution's computerized systems link the accounts by reference to a data element such as client number or taxpayer identification number and allow account balances to be aggregated.

3. Special Aggregation Rule Applicable to Relationship Managers. For purposes of determining the aggregate balance or value of accounts held by a

person to determine whether an account is a High Value Account, a Reporting German Financial Institution shall also be required, in the case of any accounts that a relationship manager knows or has reason to know are directly or indirectly owned, controlled, or established (other than in a fiduciary capacity) by the same person, to aggregate all such accounts.

4. Currency Translation Rule. For purposes of determining the balance or value of accounts denominated in a currency other than the U.S. dollar, a Reporting German Financial Institution must convert the dollar threshold amounts described in this Annex I into such currency using a published spot rate determined as of the last day of the calendar year preceding the year in which the Reporting German Financial Institution is determining the balance or value.

D. Documentary Evidence. For purposes of this Annex I, acceptable documentary evidence includes any of the following:

1. A certificate of residence issued by an appropriate tax official of the country in which the payee claims to be a resident.
2. With respect to an individual, any valid identification issued by an authorized government body (for example, a government or agency thereof, or a municipality), that includes the individual's name and is typically used for identification purposes.
3. With respect to an Entity, any official documentation issued by an authorized government body (for example, a government or agency thereof, or a municipality) that includes the name of the Entity and either the address of its principal office in the country (or U.S. Territory) in which it claims to be a resident or the country (or U.S. Territory) in which the Entity was incorporated or organized.

4. With respect to an account maintained in a jurisdiction with anti-money laundering rules that have been approved by the IRS in connection with a Qualified Intermediary (“QI”) agreement (as described in relevant U.S. Treasury Regulations), any of the documents other than a Form W-8 or W-9 referenced in the jurisdiction’s attachment to the QI agreement for identifying individuals or entities.

5. Any financial statement, third-party credit report, bankruptcy filing, or U.S. Securities and Exchange Commission report.

Annex II

Non-Reporting German Financial Institutions and Products

This Annex II may be updated by a mutual agreement entered into between the Competent Authorities of the Federal Republic of Germany and the United States:

(1) to include additional entities, accounts, and products that present a low risk of being used by U.S. Persons to evade U.S. tax and that have similar characteristics to the entities, accounts, and products identified in this Annex II as of the date of entry into force of the Agreement; or

(2) to remove entities, accounts, and products that, due to changes in circumstances, no longer present a low risk of being used by U.S. Persons to evade U.S. tax.

Procedures for reaching such a mutual agreement may be included in the mutual agreement described in paragraph 6 of Article 3 of the Agreement.

I. Exempt Beneficial Owners.

The following categories of institutions are Non-Reporting German Financial Institutions that are treated as exempt beneficial owners for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code:

A. Governmental Entities

1. The Federal Republic of Germany, its States (Länder), or any one of their political subdivisions or local authorities (“Relevant Government”) and any legal entity under public law and any other entity wholly owned by any

Relevant Government provided that such entities are not Custodial Institutions, Depository Institutions or a Specified Insurance Company.

2. Finanzagentur GmbH (Federal Republic of Germany – Finance Agency).

3. Agencies within the meaning of the German Financial Market Stabilization Fund Act.

4. Institutions that are legal entities under public law or that are otherwise wholly owned by any Relevant Government and which are charged under statutes with performing promotional tasks, which do not act as commercial banks and which are tax exempt under number 2 of paragraph 1 of Sec. 5 of the Corporate Income Tax Act.

B. Central Bank

Deutsche Bundesbank (German Federal Bank)

C. International Organizations

The office in the Federal Republic of Germany of any intergovernmental or supranational organization, including of the European Union, recognized by the Federal Republic of Germany as entitled to tax exemption under agreements, laws or regulations.

D. Pension Funds

Pension funds that qualify for benefits under paragraph 11 of article 10 of the Convention.

II. Deemed-Compliant Financial Institutions

A. The following categories of institutions are Non-Reporting German Financial Institutions that are treated as deemed-compliant FFIs for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code:

Small Financial Institutions with Local Client Base

A German Financial Institution that meets all of the following requirements:

- a) The Financial Institution must be licensed and regulated under the laws of the Federal Republic of Germany;
- b) The Financial Institution must have no fixed place of business outside the Federal Republic of Germany;
- c) The Financial Institution must not solicit account holders outside the Federal Republic of Germany. For this purpose, a Financial Institution shall not be considered to have solicited account holders outside of the Federal Republic of Germany merely because it operates a website, provided that the website does not specifically indicate that the Financial Institution provides accounts or services to nonresidents or otherwise target or solicit U.S. customers;
- d) The Financial Institution must be required under the tax laws of the Federal Republic of Germany to perform either information reporting or withholding of tax with respect to accounts held by residents of the Federal Republic of Germany;
- e) At least 98 percent of the accounts by value provided by the Financial Institution must be held by residents (including residents that

are entities) of the Federal Republic of Germany or another Member State of the European Union;

f) Subject to subparagraph 1(g), below, beginning on January 1, 2014, the Financial Institution does not maintain accounts for

(i) any Specified U.S. Person who is not a resident of the Federal Republic of Germany (including a U.S. Person that was a resident of the Federal Republic of Germany when the account was opened but subsequently ceases to be a resident of the Federal Republic of Germany),

(ii) a Nonparticipating Financial Institution, or

(iii) any Passive NFFE with Controlling Persons who are U.S. citizens or residents;

g) On or before January 1, 2014, the Financial Institution must implement policies and procedures to monitor whether it provides any account held by a person described in subparagraph 1(f), and if such an account is discovered, the Financial Institution must report such account as though the Financial Institution were a Reporting German Financial Institution or close such account;

h) With respect to each account that is held by an individual who is not a resident of the Federal Republic of Germany or by an entity, and that is opened prior to the date that the Financial Institution implements the policies and procedures described in subparagraph 1(g), above, the Financial Institution must review those accounts in accordance with the procedures described in Annex I applicable to Preexisting Accounts to identify any U.S. Reportable Account or account held by a

Nonparticipating Financial Institution, and must close any such accounts that were identified, or report on such accounts as though the Financial Institution were a Reporting German Financial Institution;

i) Each Related Entity of the Financial Institution must be incorporated or organized in the Federal Republic of Germany and must meet the requirements set forth in this paragraph; and

j) The Financial Institution must not have policies or practices that discriminate against opening or maintaining accounts for individuals who are Specified U.S. Persons and who are residents of the Federal Republic of Germany.

B. Certain Collective Investment Vehicles

1. In the case of an Investment Entity that is a collective investment vehicle regulated under the laws of the Federal Republic of Germany if all of the interests in the collective investment vehicle (including debt interests in excess of \$50,000) are held by or through one or more Financial Institutions that are not Nonparticipating Financial Institutions, such collective investment vehicle will be treated as a deemed-compliant FFI for purposes of section 1471 of the U.S. Internal Revenue Code, and the reporting obligations of any Investment Entity (other than a Financial Institution through which interests in the collective investment vehicle are held) will be deemed fulfilled with respect to interests in the collective investment vehicle.

2. With respect to interests in:

a) an Investment Entity that is regulated as a collective investment vehicle under the laws of a Partner Jurisdiction, all of the interest in which (including debt interests in excess of \$50,000) are held by or

through one or more Financial Institutions that are not Nonparticipating Financial Institutions, or

b) an Investment Entity that is a qualified collective investment vehicle under relevant U.S. Treasury Regulations,

the reporting obligations of any Investment Entity that is a German Financial Institution (other than a Financial Institution through which interests in the collective investment vehicle are held) will be deemed fulfilled.

3. In the case of an Investment Entity regulated by the Federal Republic of Germany that is a collective investment vehicle not described in paragraph 1 or 2, consistent with paragraph 3 of Article 5 of the Agreement, if the information required to be reported by the collective investment vehicle under the Agreement with respect to interests in the collective investment vehicle is reported by the collective investment vehicle or another Investment Entity, the reporting obligations of all other Investment Entities required to report with respect to the interests in the collective investment vehicle will be deemed fulfilled with respect to such interests.

4. A collective investment vehicle regulated under the laws of the Federal Republic of Germany will not fail to qualify under paragraph 1 or 2 above, or otherwise as a deemed-compliant FFI, solely because the collective investment vehicle has issued physical shares in bearer form, provided that:

(i) the collective investment vehicle has not issued, and does not issue, any physical shares in bearer form after December 31, 2012;

(ii) the collective investment vehicle (or a Reporting German Financial Institution) performs due diligence outlined in Annex I and

reports any information required to be reported with respect to any such shares when they are presented for redemption or other payment; and

(iii) the collective investment vehicle has in place policies and procedures to ensure that such shares are redeemed or immobilized as soon as possible, and in any event prior to January 1, 2017.

III. Exempt Products

The following categories of accounts and products established in the Federal Republic of Germany and maintained by a German Financial Institution shall not be treated as Financial Accounts or accounts held by a Nonparticipating Financial Institution, and therefore will not be U.S. Reportable Accounts, under the Agreement:

A. Certain Retirement Accounts or Products

1. Arrangements under section 1 of the Employers' Retirement Benefit Law (Betriebsrentengesetz).
2. Arrangements under the Law on Private Pension Plan Contracts Certification (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz), provided that contributions to such arrangement do not exceed fifty thousand Euro (€50,000) in any year.
3. An account or product excluded from the definition of Financial Account under an agreement between the United States and another Partner Jurisdiction to facilitate the implementation of FATCA, provided that such account or product is subject to the same requirements and oversight under the laws of such other Partner Jurisdiction as if such account or product

were established in that Partner Jurisdiction and maintained by a Partner Jurisdiction Financial Institution in that Partner Jurisdiction.

B. Certain Other Accounts or Products

1. Escrow Accounts held by notaries, lawyers and insolvency trustees that serve as escrow solely with respect to transactions that are required by German law to be accomplished by or through a notary, lawyer or insolvency trustee.
2. Contracts with a Housing Savings Institution under the Home Savings and Loan Associations Act (Gesetz über Bausparkassen), provided that the annual amount saved is not in excess of fifty thousand Euro (€50,000).

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

1. Anlass und Ziele des Abkommens

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika verbindet eine langjährige und enge Zusammenarbeit in Steuersachen. Sie kommt insbesondere im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vom 29. August 1989 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 1. Juni 2006 zum Ausdruck. Nach Artikel 26 dieses Abkommens tauschen beide Staaten die Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das DBA fallenden Steuern erforderlich sind.

Mit dem vorliegenden Abkommen möchten beide Staaten die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausbauen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, von ihren Finanzinstituten die im Abkommen näher bezeichneten und für die Besteuerung im anderen Vertragsstaat relevanten Informationen regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln (automatischer Informationsaustausch). Beide Staaten sehen in einem automatischen Informationsaustausch, der die Nutzung ausländischer Bankkonten und bestimmte Kapitalanlagen einbezieht, ein geeignetes Mittel, Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieses Abkommens als geeignete Grundlage, um mit anderen Partnern, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Europäischen Union die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit der Staaten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung fortzuentwickeln, um die Steuerhinterziehung durch Nutzung ausländischer Finanzinstitute, ausländischer Rechtsträger oder ausländischer Vermögensverwalter weltweit wirksamer zu unterbinden. Zwar tauschen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits auf der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EG automatisch Informationen über Zinserträge aus. Diese Zusammenarbeit auf regionaler Basis kann jedoch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung im globalen Maßstab nicht ersetzen.

Die Vereinigten Staaten haben durch Gesetz vom 18. März 2010 Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erlassen, die als *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) bekannt geworden sind. Ziel des Gesetzes ist es, ausländische Finanzinstitute in die

Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch einzubeziehen, dass diese bestimmte Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde in Bezug auf Konten erfüllen, die sie für natürliche Personen oder für Rechtsträger führen, die in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig sind oder für ausländische Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar von in den Vereinigten Staaten steuerpflichtigen Personen beherrscht werden.

Es steht ausländischen Finanzinstituten frei, ob sie die Meldepflichten des FATCA-Gesetzes erfüllen. Sind sie dazu jedoch nicht bereit, müssen sie bzw. ihre Kunden auf Erträge, die sie aus amerikanischen Quellen beziehen, eine besondere Quellensteuer in Höhe von 30 % hinnehmen, und diese Steuer wäre nur über aufwändige Verfahren wieder erstattungsfähig.

Das FATCA-Gesetz hat eine Reihe von Fragen aufgeworfen, einschließlich Zweifel daran, ob deutsche Finanzinstitute ohne Rechtsverstöße, z.B. gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, den geforderten Meldepflichten nachkommen können. Gemeinsame Bemühungen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens, aber auch der EU, haben zur Bereitschaft der Vereinigten Staaten geführt,

- das Gesetz im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen umzusetzen,
- im Gegenzug auch den ausländischen Finanzbehörden steuerlich relevante Informationen automatisch zur Verfügung zu stellen und
- mit den genannten fünf Staaten ein Muster für derartige bilaterale Abkommen zu erarbeiten.

Die genannten fünf Staaten und die Vereinigten Staaten haben am 26. Juli 2012 das von ihnen erarbeitete Muster für bilaterale Abkommen veröffentlicht. In einer gemeinsamen Erklärung vom gleichen Tag haben sie sich für einen einheitlichen Ansatz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch automatischen Informationsaustausch ausgesprochen und gleichzeitig die Absicht bekundet, ein globales System zu fördern, das die Steuerhinterziehung so effizient wie möglich bekämpft und den Vollzugsaufwand so gering wie möglich hält.

Das vorliegende Abkommen ist auf der Grundlage dieses Musterabkommens entstanden und entspricht ihm weitgehend.

2. Inhalt und Aufbau des Abkommens

Informationsaustausch

Artikel 26 DBA verpflichtet die Vertragsstaaten, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaats für die Besteuerung erforderliche Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können die Vertragsstaaten nach dieser Vorschrift Informationen auch spontan oder automatisch austauschen. Der automatische Informationsaustausch auf der

Grundlage des Artikels 26 DBA-USA setzt aber voraus, dass die auszutauschenden Informationen von den Finanzbehörden erhoben werden können. Die Informationen, zu deren automatischer Übermittlung sich die Vertragsparteien zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Rahmen des vorliegenden Abkommens verpflichtet, stehen den deutschen Finanzbehörden, abgesehen von Informationen, die zur Durchführung der Richtlinie 2003/48/EG erhoben werden, bisher nicht zur Verfügung. Deshalb verpflichten sich die Vertragsparteien, die Regelungen zu erlassen, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus Artikel 2 nachkommen zu können.

Die Verwendung übermittelter Informationen unterliegt der Geheimhaltung und den Verwendungsbeschränkungen des Artikels 26 Absatz 1 DBA-USA. Die Vorschrift wird durch eine Vereinbarung zum Abkommen ergänzt.

Ausnahme von der besonderen US-Quellensteuer

Das Abkommen führt nicht nur einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien ein, sondern befreit deutsche Finanzinstitute auch von der besonderen US-Quellensteuer (FATCA-Steuer).

Aufbau des Abkommens

Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen dem Abkommensmuster vom 26. Juli 2012. Artikel 1 definiert die für die Abkommensanwendung wichtigsten Begriffe. Artikel 2 verpflichtet zur Beschaffung und zum Austausch der im Einzelnen aufgeführten Informationen und Artikel 3 regelt die Einzelheiten der Informationsübermittlung. Nach Artikel 4 gelten die deutschen Finanzinstitute als Institute, die die Vorschriften des § 1471 IRC einhalten, so dass die Erhebung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Quellensteuer entfällt. Artikel 5 regelt die Folgen, die sich für Finanzinstitute ergeben, wenn sie ihren Meldepflichten nicht nachkommen. In Artikel 6 legen die Vertragsparteien ihre weiteren Ziele bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dar. Artikel 7 enthält eine Meistbegünstigungsklausel. Die Artikel 8 bis 10 regeln die Verständigung über Schwierigkeiten bei der Anwendung des Abkommens, die Bedeutung der Anlagen zum Abkommen sowie das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens.

Bestandteil des Abkommens sind zwei Anlagen. Anlage I beschreibt die den Finanzinstituten aufzuerlegende Pflichten zur Identifizierung von Konten, die für US-Personen geführt werden. Anlage II bezeichnet die inländischen Finanzinstitute, die keine meldenden Finanzinstitute sind sowie die Konten und Produkte, für die keine Meldepflicht besteht.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Das Abkommen besteht aus 10 Artikeln und zwei Anlagen und wird durch eine Einvernehmenserklärung ergänzt.

Zu Artikel 1

Absatz 1 definiert die wichtigsten Ausdrücke, die für die Anwendung des Abkommens von Bedeutung sind.

Buchstaben a bis d

Diese Buchstaben definieren die Ausdrücke „Vereinigte Staaten“, Amerikanisches Außengebiet“, „IRS“ sowie „Bundesrepublik Deutschland“.

Buchstabe e

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Partnerstaat“. Er bezieht sich auf alle Staaten, die mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen im Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz abgeschlossen haben.

Buchstabe f

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „zuständige Behörde“ für die Zwecke der Anwendung und Durchführung des Abkommens. Zuständige Behörden sind auf US-Seite das *Treasury Department* (Finanzministerium) und auf deutscher Seite das Bundesministerium der Finanzen. Beide können ihre Befugnisse delegieren. Hierfür kommen auf US-Seite die Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) in Betracht und auf deutscher Seite das Bundeszentralamt für Steuern.

Buchstabe g

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Finanzinstitut“. Finanzinstitute im Sinne des Abkommens sind Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen sowie spezialisierte Versicherungsgesellschaften. Der Ausdruck „Finanzinstitut“ hat für die Anwendung des Abkommens zentrale Bedeutung; denn die Meldepflichten, die sich aus Artikel 2 ergeben, obliegen nur Finanzinstituten.

Buchstabe h

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Verwahrinstitut“. Der Ausdruck erstreckt auf Kreditinstitute, die das Depotgeschäft betreiben (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 KWG), ohne jedoch

auf Kreditinstitute beschränkt zu sein. Erfasst werden auch andere Rechtsträger, die Finanzvermögen für Dritte verwahren.

Buchstabe i

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Einlageninstitut“. Der Ausdruck erstreckt sich in Deutschland auf Kreditinstitute; denn nur sie dürfen das Einlagengeschäft betreiben (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 KWG).

Buchstabe j

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Investmentunternehmen“. Der Ausdruck umfasst Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a KWG), Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes sowie jedes andere Unternehmen, das für Dritte mit Geldmarktinstrumenten handelt, Vermögen verwaltet oder Kapital anlegt. Als Investmentunternehmen gelten nicht Unternehmen, die im Sinne der Empfehlungen der FATF bzw. im Sinne des § 2 Geldwäschegesetz keine Verpflichteten sind. Erfasst sind damit nicht Unternehmen der persönlichen Vermögensverwaltung.

Buchstabe k

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“. Der Ausdruck erstreckt sich auf Rechtsträger, die rückkaufsfähige Versicherungsverträge abschließen, z.B. Kapitallebensversicherungen, oder aufgrund eines solchen Vertrages Zahlungen zu leisten haben. Eine Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft muss vorstehende Voraussetzungen erfüllen, um als Finanzinstitut zu gelten.

Buchstabe l

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „deutsches Finanzinstitut“. Der Ausdruck erstreckt sich auf inländische Finanzinstitute sowie die inländischen Niederlassungen ausländischer Finanzinstitute. Er umfasst nicht Niederlassungen inländischer Finanzinstitute im Ausland.

Buchstabe m

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Finanzinstitut eines Partnerstaates“. Der Ausdruck erstreckt sich auf Finanzinstitute mit Ansässigkeit in einem Partnerstaat (Buchstabe e), jedoch ohne dessen Niederlassungen außerhalb dieses Staates. Der Ausdruck schließt Niederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts in dem Partnerstaat ein.

Buchstabe n

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“. Der Ausdruck bedeutet, je nach dem Zusammenhang, ein deutsches oder ein amerikanisches Finanzinstitut, dem Meldepflichten obliegen.

Buchstabe o

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „meldendes deutsches Finanzinstitute“. Der Ausdruck wird negative abgegrenzt. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut, dem Meldepflichten obliegen, es sei denn, es gehört zu den in Buchstabe q aufgeführten Finanzinstituten, die nicht meldepflichtig sind.

Buchstabe p

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut“. Der Ausdruck erstreckt sich auf amerikanische Finanzinstitute sowie die amerikanischen Niederlassungen ausländischer Finanzinstitute. Er erstreckt sich nicht auf Niederlassungen amerikanischer Finanzinstitute im Ausland. Daher gilt die Niederlassung eines amerikanischen Finanzinstituts in Deutschland als ein meldendes deutsches Finanzinstitut.

Buchstabe q

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „nicht meldendes deutsches Finanzinstitut“. Der Ausdruck bezeichnet diejenigen Finanzinstitute, die nicht meldepflichtig sind. Das sind Finanzinstitute oder Rechtsträger, die in der Anlage II zum Abkommen genannt sind oder Finanzinstitute, die darüber hinaus nach Ausführungsbestimmungen (*Treasury Regulations*) als FATCA-konform oder als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte gelten.

FATCA-konforme Finanzinstitute

Als *FATCA-konform* [*Deemed-compliant*] gelten nach den *Treasury-Regulations* vom 17. Januar 2013 [§ 1.1471-5(f)]:

1. Registrierte konforme Finanzinstitute [*Registered deemed-compliant FFIs*].
 - a) Kleine Finanzinstitute. Die Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen für kleine Finanzinstitute nach Anlage II zum Abkommen (Abschnitt II.A.1).
 - b) Nicht meldende Mitglieder einer teilnehmenden Gruppe, wenn U.S. Konten identifiziert und an ein teilnehmendes FFI übertragen werden.
 - c) Bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren [*Qualified Investment Vehicles*]. Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen für

- bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren nach Anlage II zum Abkommen (Abschnitt II.B).
- d) Vertriebsbeschränkte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren [*Restricted Funds*]. Das sind regulierte Fonds, die nicht unmittelbar an spezifizierte US-Personen, an nichtteilnehmende Finanzinstitute oder an passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind und substanzielle US-Beteiligte haben, vertreiben.
2. Zertifizierte konforme Finanzinstitute [*Certified deemed-compliant FFIs*]
- a) Nicht registrierende kleine Finanzinstitute [*Nonregistering local bank*].
Voraussetzung: Aktiva übersteigt nicht \$ 175 Mio bzw. die Aktiva der Gruppe nicht \$ 500 Mio).
- b) Finanzinstitute, die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen. Das sind Finanzinstitute,
- aa) die keine Investmentunternehmen sind,
- bb) die keine Konten führen, deren Wert \$ 50.000 übersteigt,
- cc) deren Aktiva \$ 50 Mio. nicht übersteigt.
- c) Drittverwaltete kleine Kapitalanlagegesellschaften [*Sponsored, closely held investment vehicles*]. Das sind Rechtsträger,
- aa) die Finanzinstitute sind, weil es sich um Investmentunternehmen handelt,
- bb) deren Gesellschafter bzw. Kapitalgeber höchstens 20 natürliche Personen sind,
- cc) deren Verwaltung von einem teilnehmenden Finanzinstitut bzw. einem meldenden Finanzinstitut aufgrund eines Model I Abkommens wahrgenommen wird (Model I Abkommen sind Abkommen, die ihre Grundlage im Muster vom 26. Juli 2012 haben.)
3. Inhaberdokumentierte Finanzinstitute [*Owner documented FFI*]
Das sind Finanzinstitute, die Investmentunternehmen sind, die nicht Teil einer Gruppe sind und die keine Finanzkonten für nicht teilnehmende FFI führen, vorausgesetzt, der zum Steuerabzug Verpflichtete verfügt über die notwendige Dokumentation.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (exempted beneficial owner)

Die nach den *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 (§ 1.1471-6) ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten sind solche, die auch in Abschnitt I der Anlage II zum Abkommen erfasst sind.

Buchstabe r

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“. Der Ausdruck steht im Zusammenhang mit der Meldepflicht, die meldende deutsche Finanzinstitute nach

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen haben, wenn sie Zahlungen an ein „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ leisten. Deutsche Finanzinstitute und Finanzinstitute eines Partnerstaats (Buchstabe e) gelten stets als teilnehmende Finanzinstitute, es sei denn, sie sind von der US-Steuerbehörde unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe b als nicht teilnehmende Finanzinstitute gelistet worden. Teilnehmende Finanzinstitute sind darüber hinaus solche, die FATCA aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde befolgen, einschließlich Finanzinstitute, die in einem sog. Model II-Abkommen bezeichnet sind (*Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 § 1.1471-1[b][85]). Als nicht teilnehmende Finanzinstitute verbleiben damit Institute, die weder teilnehmende Finanzinstitute sind noch nach den *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 als konforme Finanzinstitute (*deemed compliant*) oder ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (*exempt beneficial owner*) gelten (*Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 § 1.1471-1[b][75]).

Buchstabe s

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Finanzkonto“. Der Ausdruck bezieht sich auf ein Konto, das von einem Finanzinstitut geführt wird. Nach Artikel 2 bestehen Meldepflichten eines Finanzinstituts (Doppelbuchstaben bb bis cc) nur in Bezug auf Konten, die Finanzkonten sind. Als Finanzkonten gelten auch Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an Investmentunternehmen, wenn diese Beteiligungen nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. In anderen Fällen gelten nicht börsengehandelte Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut nur dann als Finanzkonto, wenn der Wert der Beteiligungen hauptsächlich auf US-Vermögenswerten beruht. Schließlich zählen zu den Finanzkonten grundsätzlich auch rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge. Konten oder Produkte, die in Anlage II genannt sind, gelten nicht als Finanzkonten.

Buchstaben t bis z

Die Buchstaben t bis z definieren die Ausdrücke „Einlagenkonto“, „Verwahrkonto“, „Eigenkapitalbeteiligung“, „Versicherungsvertrag“, „Rentenversicherungsvertrag“, „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ sowie „Barwert“. Diese Ausdrücke sind für die Bestimmung eines Kontos oder Produkts als Finanzkonto von Bedeutung. Der Ausdruck „Versicherungsvertrag“ umfasst nicht Rückversicherungsverträge zwischen zwei Versicherungsgesellschaften und nur Verträge mit einem Barwert, der 50.000 US-\$ überschreitet. Der Ausdruck „Barwert“ umfasst nicht Zahlungen aufgrund von Schadenversicherungen.

Doppelbuchstaben aa

Der Ausdruck „bestehendes Konto“ umfasst alle Finanzkonten, die ein meldendes Finanzinstitut am 31. Dezember 2013 führt. Bestehende Konten müssen nach den Regeln der Anlage I dahingehend überprüft werden, ob Kontoinhaber entweder spezifizierte US-Personen sind (Doppelbuchstabe gg) oder nicht US-Rechtsträger (Doppelbuchstabe ii), die von spezifizierten US-Personen beherrscht werden (Doppelbuchstabe nn). Für bestehende Konten besteht bis einschließlich 2016 keine Pflicht, Steueridentifikationsnummern zu übermitteln (Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4).

Doppelbuchstabe bb

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „meldepflichtiges Konto“. Der Ausdruck bezeichnet Finanzkonten, die, je nach dem Zusammenhang, deutsche oder amerikanische meldepflichtige Konten sind.

Doppelbuchstabe cc

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „deutsches meldepflichtiges Konto“. Der Ausdruck bezieht sich auf ein Finanzkonto, das von einem meldenden US-Finanzinstitut für eine in Deutschland ansässige natürliche Person als Einlagenkonto geführt wird und auf das im Kalenderjahr Zinsen von mehr als 10 US-Dollar eingezahlt oder gutgeschrieben werden oder, soweit es sich um ein anderes Konto handelt, z.B. ein Verwahrkonto, für eine in Deutschland ansässige natürliche oder andere Person geführt wird und auf das Einkünfte aus US-Quellen eingezahlt oder gutgeschrieben werden, die dem Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige unterliegen (§ 1441 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten), z.B. Dividenden. Der Ausdruck „Einkünfte“ ist als Bruttobetrag zu verstehen.

Doppelbuchstabe dd

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „US-amerikanisches meldepflichtiges Konto“. Der Ausdruck bezieht sich auf ein Finanzkonto, das von einem deutschen meldenden Finanzinstitut für eine spezifizierte US-Person (Doppelbuchstabe gg) geführt wird oder für einen nicht US-Rechtsträger (Doppelbuchstabe ii), der von einer spezifizierten US-Person beherrscht wird (Doppelbuchstabe nn). Ein Konto ist kein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, wenn es aufgrund der in Anlage I beschriebenen Verfahren nicht als solches identifiziert wird.

Doppelbuchstabe ee

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „Kontoinhaber“. Der Ausdruck bezieht sich auf die Person, für die das Finanzinstitut das Konto führt. Als Kontoinhaber gilt nicht, wer ein Konto für eine andere Person unterhält, z.B. ein Treuhänder. Dann gilt die andere Person, z.B.

der Treugeber, als Kontoinhaber. Außerdem wird geregelt, wer im Fall eines rückkauffähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags als Kontoinhaber gilt.

Doppelbuchstabe ff

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „Person der Vereinigten Staaten“. Der Ausdruck umfasst US-Staatsbürger, natürliche Personen, die in den USA ansässig sind sowie Rechtsträger, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten gegründet worden sind, einschließlich US-Trusts. Nur Finanzkonten, die deutsche meldende Finanzinstitute für Personen der Vereinigten Staaten führen, kommen für den Informationsaustausch in Betracht. Die Feststellung, ob ein Finanzkonto für eine US-Person geführt wird, folgt aus dem in der Anlage I beschriebenen Verfahren.

Doppelbuchstabe gg

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“. Eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist eine US-Personen (Doppelbuchstabe ff), soweit sie nicht zu den aufgeführten ausgenommenen US-Rechtsträgern gehört. Nur in Bezug auf spezifizierte US-Personen sind Finanzkonten nach dem in Anlage I beschriebenen Verfahren zu identifizieren.

Doppelbuchstaben hh und ii

Diese Doppelbuchstaben definieren die Ausdrücke „Rechtsträger“ bzw. „nicht US-amerikanischer Rechtsträger“. Werden Finanzkonten für nicht US-amerikanische Rechtsträger geführt, muss, wenn es sich um einen sog. passiven Rechtsträger handelt (Anlage I Abschnitt VI.B.3), festgestellt werden, ob der Rechtsträger von einer relevanten US-Person (Doppelbuchstabe gg) beherrscht wird (Doppelbuchstabe nn).

Doppelbuchstabe jj

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischen Quellen“. Der Ausdruck umfasst die im Einzelnen aufgeführten Zahlungen. Es sind dies Zahlungen aus amerikanischen Quellen, die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht dem Steuerabzug unterliegen (§§ 1441-1465 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten). Ungeachtet der Aufzählung der abzugssteuerpflichtigen Zahlungen gehören dazu nicht Zahlungen, die nach *Treasury Regulations* nicht als abzugsteuerpflichtig gelten. Dem Ausdruck kommt im Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe s (Ermittlung des Werts einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung) sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e (Intermediär) Bedeutung zu.

Doppelbuchstabe kk

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „verbundener Rechtsträger“. Ein Rechtsträger gilt als mit einem anderen Rechtsträger verbunden, wenn ein Rechtsträger den anderen beherrscht oder beide Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger direkt oder indirekt beherrscht werden, und zwar aufgrund der Stimmrechte oder des Werts der Anteile. Deutschland kann ungeachtet dieser Definition einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbunden ansehen, wenn die Rechtsträger nicht Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471(e)(2) des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten sind. Ein Rechtsträger ist in diesem Sinne Teil desselben erweiterten Konzerns, wenn eine Muttergesellschaft unmittelbar zu mindestens 50 Prozent (aufgrund der Stimmrecht und des Werts der Anteile) an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und alle weiteren Gesellschaften des Konzernkreises zu mindestens 50 Prozent (aufgrund Stimmrecht und Wert) an einer oder mehreren Gesellschaften des Konzernkreises beteiligt sind.

Doppelbuchstaben ll und mm

Diese Doppelbuchstaben definieren den Ausdruck „Steueridentifikationsnummer“.

Doppelbuchstabe nn

Dieser Doppelbuchstabe definiert den Ausdruck „beherrschende Personen“. Der Ausdruck bezieht sich auf natürliche Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Er ist im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (*Financial Action Task Force* - FATF) zu verstehen; sie sind Bestandteil des Geldwäschegesetzes. Der Ausdruck „beherrschende Person“ hat Bedeutung für Finanzkonten, die meldende Finanzinstitute für passive nicht US-Rechtsträger (Anlage I Abschnitt VI.B.3) führen, die von natürlichen Personen beherrscht werden, die spezifizierte US-Personen (Doppelbuchstabe gg) sind.

Absatz 2 enthält die aus Artikel 3 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung übernommene Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiärer Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 2

Nach diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien, die in Absatz 2 näher bezeichneten Informationen von meldenden Finanzinstituten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o) zu beschaffen und der anderen Vertragspartei zu übermitteln. Zu beschaffen sind nur Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben bb – dd).

Soweit für die zu übermittelnden Informationen keine Meldepflichten der Finanzinstitute bestehen, müssen entsprechende Meldepflichten geschaffen werden.

Nach Absatz 1 erfolgt der Informationsaustausch auf der Grundlage des Artikels 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in einem automatisierten Verfahren.

Absatz 2 beschreibt im Einzelnen die jeweils von deutschen Finanzinstituten und US-amerikanischen Finanzinstituten für meldepflichtige Konten zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen. Dabei ist zwischen Verwahrkonten, Einlagekonten sowie sonstigen Konten zu unterscheiden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt Einzelheiten des Informationsaustausches. Außerdem wird festgelegt, für welche Zeiträume welche Informationen erstmals zu übermitteln sind.

Nach Absatz 1 richtet sich die Ermittlung und Qualifizierung von Zahlungen, die Gegenstand des Informationsaustausches nach Artikel 2 sind, nach dem Recht der Vertragspartei, die die Information übermittelt.

Nach Absatz 2 müssen Beträge, die in den zu übermittelnden Informationen anzugeben sind, nicht auf eine bestimmte Währung lauten; jedoch muss die Währung angegeben werden.

Absatz 3 beschreibt, welche der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen von deutschen Finanzinstituten für die Jahre 2013 und 2014 sowie für 2015 zu beschaffen und zu übermitteln sind. Erstmals für das Jahr 2016 sind alle der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Informationen zu übermitteln. Dagegen beschaffen und übermitteln die Vereinigten Staaten alle Informationen, die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannt sind, für das Jahr 2013 und alle Folgejahre.

Absatz 4 befreit von der Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 2, für meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa), die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers zu beschaffen und zu übermitteln, wenn das Finanzinstitut über diese Nummer nicht verfügt. Anstelle der Steueridentifikationsnummer ist das Geburtsdatum des Kontoinhabers beizufügen, wenn das Finanzinstitut über diese Information verfügt. Für Informationen, die für Zeiträume ab 2017 zu übermitteln sind, ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben (Artikel 6 Absatz 4).

Absatz 5 bestimmt, dass die Informationen, die zu übermitteln sind, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der anderen Vertragspartei zu

übermitteln sind. Abweichend hiervon müssen Informationen, die für 2013 zu übermitteln sind, bis 30. September 2015 übermittelt werden.

Nach Absatz 6 ist vorgesehen, dass sich die Vertragsparteien auf der Grundlage des Artikels 25 DBA verständigen über

- das Verfahren zur Durchführung des Informationsaustausches,
- Verfahren zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2,
- Verfahren für den Austausch der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen.

Nach Absatz 7 gelten für die zu übermittelnden Daten die Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungen des Artikels 26 Absatz 1 DBA entsprechend. Das wird durch die mit dem Abkommen unterzeichnete Einvernehmenserklärung ausdrücklich festgestellt.

Zu Artikel 4

Durch Artikel 4 verpflichten sich die Vereinigten Staaten, alle meldenden deutschen Finanzinstitute (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o) als Institute zu behandeln, die die Voraussetzungen erfüllen, unter denen die Einbehaltung einer Quellensteuer nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten entfällt (Behandlung als FATCA-konform).

Nach Absatz 1 setzt die Behandlung der Finanzinstitute als FATCA-konform voraus, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten von den Finanzinstituten erhoben und, unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 3 ergebenden Einschränkungen, zu den in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehenen Zeitpunkten an die US-Steuerbehörde übermittelt werden. Dabei hat jedes meldende Finanzinstitut die folgenden Pflichten zu erfüllen:

- Identifizierung meldepflichtiger Konten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe dd) und Übermittlung meldepflichtiger Informationen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).
- Meldung für die Jahre 2015 und 2016 solcher Zahlungen, die an nicht teilnehmende Finanzinstitute geleistet werden. Der Ausdruck „nicht teilnehmende Finanzinstitute“ ist den *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 zu entnehmen (dazu näher zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r). Einzelheiten zur Meldepflicht nach dieser Vorschrift wird die Vereinbarung nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c regeln.
- Registrierung. Die Registrierungspflicht gilt nur für meldende Finanzinstitute. Sie ist für die Übermittlung der meldepflichtigen Daten erforderlich. Einzelheiten wird die Vereinbarung nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a regeln. Aus der Einvernehmenserklärung ergibt sich, dass die Registrierung bei der US-Steuerbehörde vorgesehen ist.
- Fortführung bestehender Pflichten, die ein Finanzinstitut als Intermediär (*Qualified Intermediary*) in Bezug auf Zahlungen aus US-Quellen, die dem Steuerabzug nach

§ 1441 des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten unterliegt (Zahlungen an beschränkt Steuerpflichtige), übernommen hat.

Erfüllt ein Finanzinstitut die ihm obliegenden Pflichten nicht, gilt es so lange als teilnehmendes Finanzinstitut, das nicht der Abzugsteuer nach § 1471 des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten unterliegt, als es von der US-Steuerbehörde nicht als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Artikel 5 Absatz 2) gelistet worden ist.

Nach Absatz 2 entfällt für meldende Finanzinstitute die Verpflichtung, die Steuer nach § 1471 oder 1472 IRC des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten einzubehalten oder das Konto aufzulösen, wenn der Inhaber des meldepflichtigen Kontos der Meldung widerspricht.

Nach Absatz 3 gelten deutsche Altersvorsorgepläne oder Altersvorsorgeeinrichtungen, die in Anlage II aufgeführt sind, als FATCA-konforme Finanzinstitute oder ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte.

Nach Absatz 4 gelten alle deutschen Finanzinstitute, die nicht meldepflichtig sind (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe q), als FATCA-konforme Finanzinstitute oder als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Registrierungspflichten obliegen ihnen nicht.

Nach Absatz 5 bleibt die FATCA-Konformität deutscher Finanzinstitute unberührt, wenn sie in einem Staat über Zweigniederlassungen oder verbundene Rechtsträger (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe kk) verfügen, denen es dieser Staat nicht gestattet, die Voraussetzungen eines teilnehmenden oder FATCA-konformen Finanzinstituts zu erfüllen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Zweigniederlassung oder der verbundene Rechtsträger muss als nicht teilnehmendes Finanzinstitut betrachtet werden;
- die Zweigniederlassung oder der verbundene Rechtsträger muss Informationen meldepflichtiger Finanzkonten übermitteln, soweit dies nach dem geltenden Recht des jeweiligen Staates möglich ist;
- die Zweigniederlassung oder der verbundene Rechtsträger sich nicht darum bemüht, Finanzkonten für US-Personen zu führen, die nicht in dem jeweiligen Staat ansässig sind;
- die Zweigniederlassung oder der verbundene Rechtsträger sich nicht darum bemüht, Finanzkonten für nicht teilnehmende Finanzinstitute (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r) zu führen, die nicht in dem jeweiligen Staat ansässig sind;
- die Zweigniederlassung oder der verbundene Rechtsträger nicht zur Umgehung der Verpflichtungen aus dem Abkommen genutzt werden.

Absatz 6 regelt, dass Deutschland weder für Jahre noch zu Zeitpunkten Informationen zu übermitteln hat, die vor den Jahren bzw. Zeitpunkten liegen, die hierfür nach *Treasury Regulations* gelten. Da die einschlägigen *Regulations* vom 17. Januar 2013 keine späteren

Jahre bzw. Zeitpunkte vorsehen, bleibt es bei den in Artikel 3 genannten Jahren bzw. Zeitpunkten.

Absatz 7 steht im Zusammenhang mit den *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013. Danach kann den deutschen Finanzinstituten gestattet werden, bei der Anwendung des Abkommens Begriffsbestimmungen der *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 anstelle der Begriffsbestimmungen des Abkommens heranzuziehen. Damit sollen die Finanzinstitute die Möglichkeit erhalten, von für sie günstigeren Begriffsbestimmungen der *Regulations* Gebrauch zu machen. Darüber hinaus wird den Finanzinstituten ermöglicht, Begriffsbestimmungen der *Regulations* vom 17. Januar 2013 konzernweit zu verwenden.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Abkommens.

Absatz 1 regelt, wie mit geringfügigen und verwaltungstechnischen Fehlern umzugehen ist. Angesprochen werden damit in erster Linie technische Fehler bei der Datenerhebung und Datenübermittlung. Stellt die zuständige Behörde, an die die Daten zu übermitteln sind, entsprechende Fehler fest oder hat sie Anlass, solche Fehler zu vermuten, kann sie sich unmittelbar mit dem meldenden Finanzinstitut des anderen Staates in Verbindung setzen, um die Fehlerquelle zu ermitteln oder den Fehler zu beheben. Näheres kann in der Vereinbarung nach Artikel 3 Absatz 6 geregelt werden, einschließlich der Frage, ob eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem meldenden Finanzinstitut der zuständigen Behörde des anderen Staates anzuzeigen ist.

Absatz 2 regelt die Folgen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Abkommens, die über geringfügige und verwaltungstechnische Fehler hinausgehen. Stellt die zuständige Behörde, der die Daten zu übermitteln sind, fest, dass ein meldendes Finanzinstitut des anderen Staates die Bestimmungen des Abkommens nicht befolgt, unterrichtet sie die zuständige Behörde des anderen Staates, damit diese Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen kann, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen. Buchstabe b räumt den Vereinigten Staaten die Möglichkeit ein, ein meldendes deutsches Finanzinstitut entgegen Artikel 4 Absatz 1 nicht mehr als FATCA-konform zu behandeln, wenn die Nichteinhaltung des Abkommens innerhalb von 18 Monaten nicht beseitigt worden ist.

Absätze 1 und 2 lassen eigenständige Prüfmaßnahmen der zuständigen Behörde des Staates, in dem das meldende Finanzinstitut ansässig ist oder in dem eine Zweigniederlassung eines nicht ansässigen Finanzinstituts besteht, unberührt.

Nach Absatz 3 kann jede Vertragspartei ihren meldenden Finanzinstituten gestatten, sich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Dritter Personen zu bedienen. Macht ein Finanzinstitut davon Gebrauch, bleibt es trotzdem für die Pflichtenerfüllung verantwortlich.

Nach Absatz 4 werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Finanzinstitute Meldepflichten umgehen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält Absichtserklärungen sowie weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der US-Regierung, sich für Maßnahmen, z.B. gesetzgeberische Maßnahmen, einzusetzen, die den Informationsaustausch, wie er nach Artikel 2 stattfindet, auf ein gleichwertiges Niveau anzuheben.

In Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam mit anderen Partnern Lösungen für das Problem der durchlaufenden Zahlungen auszuarbeiten. Dabei geht es um bestimmte Zahlungen, die an Finanzinstitute weitergereicht werden, die keine teilnehmenden Institute sind. In diesen Fällen können die wirtschaftlichen Berechtigten der Zahlungen nicht identifiziert werden und die zutreffende Besteuerung kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden.

Absatz 3 bringt das Bestreben der Vertragsparteien zum Ausdruck, auf der Grundlage des Abkommens mit anderen Partnern, insbesondere der OECD und der EU, neue Standards für Melde- und Sorgfaltspflichten zum Zweck eines globalen automatischen Informationsaustausches zu erarbeiten.

Nach Absatz 4 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle meldenden Finanzinstitute bis zum 1. Januar 2017 dazu zu verpflichten, für meldepflichtige Konten, die für Jahre ab 2017 zu melden sind, die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers zu beschaffen und zu verwenden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält eine Meistbegünstigungsklausel zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für den Fall, dass die Vereinigten Staaten ein vergleichbares Abkommen mit gleichen Verpflichtungen mit einem anderen Staat abschließen, der anderen Vertragspartei jedoch in Bezug auf Artikel 4 und die Anlage I günstigere Bedingungen einräumen. Soweit solche günstigeren Bedingungen in einem Abkommen eingeräumt werden, wenden die Vereinigten Staaten diese günstigeren Bedingungen automatisch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser günstigeren Bedingungen an.

Zu Artikel 8

Absatz 1 sieht Konsultationen der Vertragsparteien vor, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Abkommens zu beseitigen.

Absatz 2 verweist auf die mögliche Änderung des Abkommens durch die Vertragsparteien. Eine solche Änderung erfolgt nach dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel bestimmt, dass die Anlagen zum Abkommen Bestandteil des Abkommens sind.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens sowie seine Kündigung.

Nach Absatz 1 tritt das Abkommen an dem Tag in Kraft, an dem Deutschland den Vereinigten Staaten notifiziert hat, dass das erforderliche Ratifizierungsverfahren abgeschlossen ist. Auf Seiten der Vereinigten Staaten bedarf es keiner Ratifizierung, weil sich die Ermächtigung, Regelungen, wie im Abkommen vorgesehen, zu treffen, aus Sec. 1471 und Sec. 7805 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ergeben. Ebenso bedarf es für die von den Vereinigten Staaten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b zu übermittelnden Informationen keiner besonderen Ermächtigung; denn diese Informationen sind der US-Steuerbehörde zugänglich und können bereits auf der Grundlage des Artikels 26 DBA zur Verfügung gestellt werden.

Nach Absatz 2 bleibt das Abkommen auf unbestimmte Zeit in Kraft. Es kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Absatz 3 sieht Konsultationen der Vertragsparteien vor dem 31. Dezember 2016 vor. Dabei soll festgestellt werden, ob eine Änderung des Abkommens in Betracht kommt, weil hinsichtlich der in Artikel 6 Absätze 1 bis 3 vereinbarten Ziele Fortschritte erzielt worden sind.

Zu Anlage I

Zu Abschnitt I

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a sind die dort aufgeführten Informationen in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe dd) von meldenden

deutschen Finanzinstituten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o) zu beschaffen und der US-Steuerbehörde zu übermitteln. Meldepflichtig sind Konten, deren Inhaber spezifiziert US-Personen sind oder nicht US-amerikanische Rechtsträger, die von einer spezifizierten US-Person beherrscht werden (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe gg). Spezifizierte US-Personen sind US-Staatsangehörige und Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind sowie Rechtsträger, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten gegründet worden sind (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstaben ff/gg). Um die entsprechenden Informationen an die US-Steuerbehörde übermitteln zu können, ist es erforderlich, dass die meldenden Finanzinstitute (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o) die bei ihnen geführten US-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifizieren. Die Identifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Anlage I. Diese Identifizierungsgrundsätze sind den meldenden Finanzinstituten aufzuerlegen. Den Finanzinstituten kann aber auch gestattet werden, der Identifizierung anstelle der Grundsätze der Anlage I die *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 zugrunde zu legen. Die Wahl kommt für einzelne Abschnitte oder für alle Abschnitte der Anlage I in Betracht. Unberührt bleibt entsprechend Artikel 4 Absatz 6 die Möglichkeit, bei der Anwendung des Abkommens einen Ausdruck, der sowohl im Abkommen als auch in den *Treasury Regulations* vom 17. Januar 2013 definiert ist, im Sinne der Definition der *Treasury Regulations* zu verstehen.

Soweit in der Anlage I Beträge in US-Dollar angegeben sind, schließen sie den Gegenwert in Euro oder einer anderen Währung ein.

Zu Abschnitt II

Dieser Abschnitt regelt, wie am 31. Dezember 2013 bestehende (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe aa) meldepflichtige Konten (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe dd) natürlicher Personen zu identifizieren sind. Soweit keine andere Entscheidung in Durchführungsbestimmungen getroffen wird, sind Konten, deren Saldo oder Wert 50.000 US-Dollar am 31. Dezember 2013 nicht übersteigt, weder melde- noch identifizierungspflichtig. Für rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge tritt an die Stelle des Saldos oder Werts von 50.000 US-Dollar ein Saldo oder Wert von 250.000 US-Dollar. Ungeachtet des Saldos oder Werts am 31. Dezember 2013, sind rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge weder melde- noch identifizierungspflichtig, wenn die spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe k), für den Verkauf dieser Produkte an Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, dort keine Registrierung besitzt und bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, Leistungen aufgrund dieser Verträge nach deutschem Recht meldepflichtig sind oder dem Steuerabzug unterliegen. Zu den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen zählen auch ansässige US-Staatsbürger.

Nicht melde- und identifizierungspflichtig sind Einlagenkonten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe t) mit einem Saldo oder Wert von höchstens 50.000 US-Dollar.

Für Konten oder Produkte, die in der Anlage II aufgeführt sind, besteht keine bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen eine Melde- oder Identifizierungspflicht.

Die Identifizierung meldepflichtiger Konten zum Stichtag 31. Dezember 2013 muss bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Eine erneute Überprüfung dieser Konten entfällt. Soweit sich jedoch die Gegebenheiten ändern, z.B. weil Indizien (Abschnitt II Unterabschnitt B Absatz 1) auf eine spezifizizierte US-Person als Kontoinhaber hinweisen, ist das Konto als meldepflichtig zu betrachten, es sei denn, die Indizien werden widerlegt (Abschnitt II Unterabschnitt B Absatz 4).

Als meldepflichtig identifizierte Konten bleiben an allen Folgestichtagen meldepflichtig, es sei denn, der Status des Kontoinhabers als spezifiziert US-Person ist entfallen.

Erweiterte Überprüfungsverfahren gelten für Konten, deren Saldo oder Wert am 31. Dezember 2013 oder am 31. Dezember eines Folgejahres 1.000.000 US-Dollar überschreitet (Abschnitt II Unterabschnitte D und E). Für Konten, deren Saldo oder Wert am 31. Dezember 2013 1.000.000 US-Dollar überschreitet, ist das erweiterte Überprüfungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen. Für Konten, deren Saldo oder Wert am 31. Dezember eines Folgejahres erstmals 1.000.000 US-Dollar überschreitet, ist das erweiterte Überprüfungsverfahren innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag abzuschließen. Ergibt der erweiterte Überprüfungsverfahren, dass es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt, gilt die Meldepflicht erstmals für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtig identifiziert wurde. Für Folgejahre ist kein erneutes erweitertes Überprüfungsverfahren erforderlich. Ein Konto von hohem Wert ist jedoch als meldepflichtig zu betrachten, wenn dem Kundenbetreuer der Status des Kontoinhabers als relevante US-Person bekannt ist (Abschnitt II Unterabschnitt D Absätze 3 und 5) oder sonst Indizien (Abschnitt II Unterabschnitt B Absatz 1) auf eine relevante US-Person als Kontoinhaber hinweisen und die Indizien nicht widerlegt werden (Abschnitt II Unterabschnitt B Absatz 4).

Abschnitt III

Dieser Abschnitt regelt die Identifizierung meldepflichtiger Konten natürlicher Personen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden.

Einlagenkonten (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe t) und rückkaufsfähige Versicherungsverträge müssen nicht überprüft werden, so lange der Saldo des Einlagenkontos bzw. der Barwert des Versicherungsvertrages zum jeweiligen Stichtag 50.000 US-Dollar nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist im Rahmen der Kontoeröffnung, jedoch spätestens innerhalb von 90 Tagen

nach Kontoeröffnung, festzustellen, ob der Kontoinhaber eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person oder ein US-Staatsangehöriger ist. Eine Folgeüberprüfung ist nicht erforderlich. Soweit sich jedoch die Gegebenheiten geändert haben oder das Finanzinstitut Grund zu der Annahme hat, dass sich die Gegebenheiten geändert haben könnten, darf sich das Finanzinstitut nicht auf die Erklärungen in den Eröffnungsunterlagen verlassen, sondern muss sich aktuelle Erklärungen beschaffen.

Abschnitt IV

Dieser Abschnitt regelt, wie am 31. Dezember 2013 bestehende (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe aa) meldepflichtige Konten (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe dd) von Rechtsträgern zu identifizieren sind.

Nicht melde- oder identifizierungspflichtig sind Konten, deren Saldo am 31. Dezember 2013 höchstens 250.000 US-Dollar beträgt. Eine Überprüfung ist erst erforderlich, wenn der Saldo zu einem künftigen Stichtag 1.000.000 US-Dollar übersteigt.

Als meldepflichtige Konten kommen nur Konten eines Rechtsträgers in Betracht, der eine spezifizierte US-Person ist (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstaben ff und gg) oder ein nicht amerikanischer passiver Rechtsträger (Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Absatz 2), der mindestens von einer Person beherrscht wird (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe nn), die US-Staatsbürger ist oder die in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Konten, deren Inhaber ein Finanzinstitut ist, sind keine meldepflichtigen Konten. Sie unterliegen aber der besonderen Meldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, wenn das Finanzinstitut kein teilnehmendes Finanzinstitut ist (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r).

Ist der Inhaber des Kontos ein Rechtsträger und ist dieser Rechtsträger weder eine spezifizierte US-Person (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstaben ff/gg) noch ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut, muss festgestellt werden (Anlage I Abschnitt IV Unterabschnitt D Absatz 4), ob

- der Rechtsträger beherrschende Personen hat (Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe nn),
- der Rechtsträger ein passiver Rechtsträger ist (Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Absatz 2),
- eine beherrschende Person US-Staatsbürger ist oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist.

Dementsprechend sind Konten nicht amerikanischer Rechtsträger, die

- keine beherrschenden Personen haben, oder
- die beherrschende Personen haben, die weder US-Staatsbürger noch in den Vereinigten Staaten ansässig sind, oder

- die keine passiven Rechtsträger sind, nicht meldepflichtig.

Das Verfahren zur Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern zum Stichtag 31. Dezember 2013 muss bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Für Konten, die zum Stichtag 31. Dezember 2013 nicht meldepflichtig sind, weil ihr Saldo oder Wert nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, deren Saldo oder Wert aber am 31. Dezember eines Folgejahres erstmals 1.000.000 US-Dollar überschreitet, ist das Überprüfungsverfahren innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag abzuschließen. Eine erneute Überprüfung dieser Konten entfällt. Ändern sich jedoch die Gegebenheiten und könnte dadurch ein Konto zu einem meldepflichtigen Konto werden, hat das Finanzinstitut den Status des Kontos neu zu bestimmen.

Abschnitt V

Dieser Abschnitt regelt die Identifizierung meldepflichtiger Neukonten von Rechtsträgern, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden.

Abschnitt VI

Dieser Abschnitt enthält Begriffsbestimmungen und zusätzliche Regelungen für Zwecke der in Anlage I beschriebenen Überprüfungs- und Identifizierungsverfahren. Insbesondere wird Ausdruck des „nicht aktiven nicht amerikanischen Rechtsträgers“ definiert, der kein Finanzinstitut ist. Der Ausdruck „Bruttoeinkünfte“ ist im Sinne des Rohgewinns zu verstehen.

Zu Anlage II

Abschnitt I der Anlage II beschreibt bzw. bezeichnet diejenigen deutschen Finanzinstitute (Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben g bis k), die als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte gelten und damit keine Meldepflichten zu erfüllen haben (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe q). Zu dieser Gruppe gehören bestimmte öffentliche-rechtliche Rechtsträger, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.

Abschnitt II beschreibt die Voraussetzungen, unter denen deutsche Finanzinstitute als FATCA-konform gelten und damit grundsätzlich keine Meldepflichten haben. Für Finanzinstitute, die die Voraussetzungen des Unterabschnitts A Absatz 1 erfüllen, kann sich

jedoch eine Meldepflicht ergeben, soweit Konten für US-Personen zulässigerweise geführt werden. Unterabschnitt B enthält Regelungen zu Investmentvermögen. Regulierte Investmentvermögen gelten als FATCA-konform, wenn die Anteile von oder über Finanzinstitute gehalten werden, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind. Der Status als FATCA-konform gilt auch für Investmentvermögen, die Anteile in physischer (effektiver) Form ausgegeben haben. Das gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2016. Dann müssen die Anteile eingelöst sein bzw. sie dürfen nicht mehr verkehrsfähig sein.

Abschnitt III bezeichnet die Produkte, die nicht als Finanzkonten gelten und damit nicht als meldepflichtig in Betracht kommen. Keine Meldepflicht besteht für Altersvorsorgepläne im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz. Altersvorsorgepläne, die die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllen, gelten nur dann als Identifizierungs- und ggf. meldepflichtig, wenn die jährlichen Beiträge 50.000 Euro übersteigen. Ebenso sind Bausparverträge nur Identifizierungs- und ggf. meldepflichtig, wenn der jährliche Beitrag 50.000 Euro übersteigt.

Notaranderkonten und vergleichbare treuhänderisch geführte Konten gelten nicht als Finanzkonten.

Anlage zur Denkschrift

**Einvernehmensklärung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei
internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit
bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und
Meldebestimmungen**

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) möchten die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika ihr Einvernehmen über Folgendes bestätigen:

Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 3 des Abkommens

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Bundesrepublik Deutschland vorsieht, dass jedes meldende deutsche Finanzinstitut eine vom IRS ausgestellte GIIN als die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 3 des Abkommens genannte Identifikationsnummer verwendet.

Zu Artikel 3 (Zeitraum und Form des Informationsaustauschs) Absatz 7 des Abkommens

Es besteht Einvernehmen darüber, dass für alle aufgrund des Abkommens ausgetauschten Informationen Artikel 26 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des am 29. August 1989 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der durch das am 1. Juni 2006 in Berlin unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung gilt und dass bei Offenlegung der ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung Artikel 26 Absatz 1 Satz 4 für alle Personen und Behörden entsprechend gilt.

Zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Bundesrepublik Deutschland vorsieht, dass die deutschen Finanzinstitute den Registrierungspflichten für Finanzinstitute in Partnerstaaten durch Registrierung bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) und Beantragung einer Internationalen Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number, GIIN) beim IRS nachkommen.

Zu Artikel 10 (Geltungsdauer des Abkommens) Absatz 1 des Abkommens

Den Vereinigten Staaten ist bekannt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, das Abkommen 2013 zusammen mit dem Entwurf eines Durchführungsgesetzes dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen, damit das Abkommen und das Durchführungsgesetz vor dem 30. September 2015 in Kraft treten können. Aufgrund dieser Kenntnis beabsichtigt das Finanzministerium der Vereinigten Staaten, alle deutschen Finanzinstitute im Sinne des Abkommens ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens und so lange, wie die Bundesrepublik Deutschland die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren betreibt, so zu behandeln, als würden sie § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten einhalten und nicht der entsprechenden Abzugsteuer unterliegen. Den Vereinigten Staaten ist außerdem bekannt, dass das Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, sich mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten in Verbindung zu setzen, sobald es erkennt, dass sich das deutsche innerstaatliche Genehmigungsverfahren für das Inkrafttreten des Abkommens derart verzögern könnte, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Notifikation nach Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens nicht vor dem 30. September 2015 übermitteln kann. Wird dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten in Konsultation mit der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft versichert, dass diese Verzögerung voraussichtlich innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird, kann das Finanzministerium der Vereinigten Staaten beschließen, FATCA weiterhin wie vorstehend beschrieben auf deutsche Finanzinstitute anzuwenden, solange es der Auffassung ist, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Notifikation nach Artikel 10 Absatz 1 voraussichtlich bis zum 30. September 2016 übermitteln kann. Sollte das Abkommen nach dem 30. September 2015 in Kraft treten, besteht Einvernehmen darüber, dass alle Informationen, die nach diesem Datum (und vor Inkrafttreten des Abkommens) aufgrund des Abkommens meldepflichtig gewesen wären, wenn das Abkommen bis zum 30. September 2015 in Kraft getreten wäre, an dem 30. September, der auf den Tag des Inkrafttretens folgt, fällig sind.

Unterzeichnet in zwei Exemplaren in deutscher und englischer Sprache.

Berlin, den 31. Mai 2013

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Götz Schmidt-Bremme
Martin Kreienbaum

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika

Philip D. Murphy

